

Gemeinde Wittmoldt

8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Lebrade, Rathjensdorf und Wittmoldt

Kreis Plön



Begründung mit Umweltbericht

Verfahrensstand nach BauGB

§ 3(1)	§ 4(1)	§ 3(2)	§ 4(2)	§ 4a(3)	§ 10
●	●	●	●	○	○

GSP
GOSCH & PRIEWE

Paperberg 4
23843 Bad Oldesloe
Tel.: 04531 / 67 07 - 0
Fax: 04531 / 67 07 - 79
E-Mail oldesloe@gsp-ig.de
www.gsp-ig.de

Stand: 04.07.2023

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines.....	4
2 Gebietsbeschreibung: Größe und Standort in der Gemeinde sowie vorhandene Nutzung	5
3 Anlass und Ziel der Planung	5
4 Rechtliche Rahmenbedingungen, übergeordnete planerische Vorgaben	6
4.1 Fortschreibung Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein.....	6
4.2 Regionalplan für den Planungsraum III (2000).....	8
4.3 Beratungserlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ 2021	9
4.4 Flächennutzungsplan und Potenzialflächenstudie zu Solar-Freiflächenanlagen	11
5 8. Änderung des „Gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Lebrade, Rathjensdorf und Wittmoldt“	14
6 Umweltbelange	14
6.1 Immissionen und Emissionen.....	14
6.2 Natur und Landschaft.....	14
6.2.1 Eingriffsregelung	14
6.2.2 Artenschutz	15
7 Nachrichtliche Übernahmen	15
8 Ver- und Entsorgung	16
9 Archäologie, Altlasten und Kampfmittel	18
10 Einleitung in den Umweltbericht	19
10.1 Beschreibung des Geltungsbereiches	19
10.2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans	19
10.3 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden:.....	19
11 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	25
11.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden .	25
11.1.1 Schutzgut Fläche	25
11.1.2 Schutzgut Boden	25
11.1.3 Schutzgut Wasser.....	26
11.1.4 Schutzgut Pflanzen.....	26
11.1.5 Schutzgut Tiere	27

11.1.6	Schutzgut Klima / Luft	30
11.1.7	Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild.....	31
11.1.8	Natura 2000-Gebiete	31
11.1.9	Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	32
11.1.10	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	33
11.1.11	Wirkungsgefüge	34
11.2	Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	34
11.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	34
11.4	Beschreibung der geplanten Maßnahmen.....	37
11.4.1	Vermeidungsmaßnahmen.....	37
11.4.2	Ausgleichsmaßnahmen	37
11.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	37
12	Zusätzliche Angaben	38
12.1	Merkmale der technischen Verfahren	38
12.2	Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken, fehlende Kenntnisse	38
12.3	Beschreibung der Überwachungsmaßnahmen	39
12.4	Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	39
13	Quellenverzeichnis	41
14	Billigung	42

Anlagen

- Potenzialflächenstudie: Solar-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Wittmoldt, Begleitbericht mit vier Karten; erstellt durch *GFN – Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH, Kiel, 29.08.2022*
- Potenzialflächenstudie für Freiflächensolaranlagen der Gemeinde Wittmoldt – Ergänzung; erstellt durch *GFN – Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH, Kiel, 07.06.2023*

Teil I: Begründung

1 Allgemeines

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wittmoldt hat in ihrer Sitzung am 25.10.2022 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Sonnenkraftwerk Wittmoldt“ und die damit verbundene 1. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Beschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht. Zwischenzeitlich hat sich jedoch herausgestellt, dass es sich um die 8. Änderung des „Gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Lebrade, Rathjensdorf und Wittmoldt“ handelt. Entsprechend hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wittmoldt in ihrer Sitzung am ... die Änderung des Aufstellungsbeschlusses zur nunmehr 8. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 gem. § 12 BauGB schafft die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung einer Solar-Freiflächenanlage (Solar-FFA) auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen im östlichen Gemeindegebiet. Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Wittmoldt stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar. Um das geplante Vorhaben entsprechend umsetzen zu können, ist eine Änderung des derzeit wirksamen Flächennutzungsplanes erforderlich. Da zum Zeitpunkt der Aufstellung des Flächennutzungsplanes im Jahr 1980 Solar-FFA bei der Ausweisung von Flächen noch keine Rolle spielten, wurde für die Gemeinde Wittmoldt eine umfassende Potenzialflächenstudie zu Solar-FFA erstellt.

Die 8. Änderung des „Gemeinsamer Flächennutzungsplan der Gemeinden Lebrade, Rathjensdorf und Wittmoldt“ wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Wittmoldt aufgestellt. Die Gemeinde folgt mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB.

Die Aufstellung erfolgt nach dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist, i.V.m. der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist, dem Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), dem Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) in der Fassung vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert durch Art. 3 Nr. 4 Ges. v. 06.12.2022, GVOBl. S. 1002 und der aktuellen Fassung der Landesbauordnung (LBO).

Stand des Verfahrens:

Durch das Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde die Öffentlichkeit frühzeitig über die Inhalte der Planung informiert und konnte sich hinsichtlich vorhandener Anmerkungen und Bedenken zu dem vorgestellten Vorhaben äußern. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde in der Zeit vom 02.12.2022 bis 16.12.2022 durchgeführt.

Das Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB dient der Sondierung (sog. Scoping), indem Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit gegeben wird, sich zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Die eingegangenen planungsrelevanten Stellung-

nahmen und Hinweise wurden geprüft und gegebenenfalls im weiteren Planungsprozess berücksichtigt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde in der Zeit vom 22.11.22 bis 23.12.22 durchgeführt.

Am 04.07.2023 wurde durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Wittmoldt der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde am ... ortsüblich und über das Internet bekannt gemacht. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom ... aufgefordert, ihre Stellungnahme abzugeben. Die Öffentlichkeit und die Behörden und Träger öffentlicher Belange hatten gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit, ihre Anregungen und Hinweise zur Planung im Zeitraum ... bis ... abzugeben.

Gemäß §§ 1 und 1a sowie 2 und 2a BauGB ist eine Umweltprüfung durchzuführen, deren Ergebnisse in einem Umweltbericht (UB) dokumentiert werden; der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil dieser Begründung (Teil II).

2 Gebietsbeschreibung: Größe und Standort in der Gemeinde sowie vorhandene Nutzung

Die Gemeinde Wittmoldt liegt nordwestlich der Stadt Plön an der Bundesstraße 76 (B 76) und gehört zum Kreis Plön. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 befindet sich im östlichen Gemeindegebiet nördlich des Kleinen Plöner Sees und umfasst eine Fläche von insgesamt rd. 49,7 ha.

Der Geltungsbereich setzt künftig wie folgt zusammen:

- Sonderbaufläche rd. 47,5 ha
- Grün-, Wasser- und Waldflächen rd. 2,2 ha

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 4/11, 25, 10/15, 15/1, 10/12, 14/5, 16/1 und 16/2 der Flur 3 sowie eine Teilfläche des Flurstücks 1/1 der Flur 1, Gemarkung Wittmoldt. Die Lage des Plangebietes kann dem dieser Begründung vorausgehenden Lageplan entnommen werden.

Die Fläche wird derzeit intensiv ackerbaulich genutzt. Zentral auf der Fläche befinden sich Waldstrukturen sowie Feldgehölz. Im Osten befindet sich ein Kleingewässer. Darüber hinaus wird das Plangebiet durch Knicks und Feldhecken eingefasst.

3 Anlass und Ziel der Planung

Die Gemeinde Wittmoldt möchte einen Beitrag zum erforderlichen Ausbau von erneuerbaren Energien leisten und die Energieversorgung der Gemeinde langfristig nachhaltig ausrichten. Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien kommt beim Erreichen der Minderungsziele bzgl. des Ausstoßes klimawirksamer Gase und der Bereitstellung einer ausreichenden, klimaneutralen Energieversorgung eine besondere Bedeutung zu. Gleichzeitig haben Planungen zum Ausbau von erneuerbaren Energien angesichts des mittlerweile spürbar voranschreitenden Klimawandels sowie der aktuellen Gefährdung der Energieversorgung durch den Krieg in der Ukraine eine besondere Relevanz.

Das entsprechende landesplanerische Ziel, den Ausbau der erneuerbaren Energien weiter zu stärken, erfordert die Entwicklung weiterer Standorte für Solar-Freiflächenanlagen in erheblichem Umfang. Aus diesem Grund wurde die EEG Novelle 2023 auf den Weg gebracht, wonach die Errichtung und der

Betrieb von Anlagen für erneuerbare Energie im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (s. § 2 EEG 2023). Erneuerbare Energien sollen als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Ziel der Planung ist es, die Flächen planungsrechtlich derart vorzubereiten, dass auf derzeit landwirtschaftlichen Nutzflächen eine Solar-Freiflächenanlagen (Solar-FFA) errichtet werden kann. Dazu werden im Rahmen der Aufstellung der 8. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplanes Sonderbauflächen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt.

4 Rechtliche Rahmenbedingungen, übergeordnete planerische Vorgaben

Die Städte und Gemeinden haben Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne „Flächennutzungspläne“ (vorbereitende Bauleitplanung) und die „Bebauungspläne“ (verbindliche Bauleitplanung) sind die Steuerungsinstrumente der Gemeinde/Stadt für eine geplante städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes. Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 3+4 BauGB).

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Region ergeben sich aus der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes (2021), aus dem Regionalplan für den Planungsraum III (Fortschreibung 2000) sowie aus dem Beratungserlass über die „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ (September 2021). Aussagen zu Belangen der Raumordnung bei der Planung von Solar-FFA finden sich auch in den Zielen des „Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2021)“.

Folgende planerische Vorgaben sind bei der Bauleitplanung aus den bestehenden Fachplänen zu berücksichtigen:

4.1 Fortschreibung Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein

Der ‚Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021‘ ist am 17. Dezember 2021 in Kraft getreten. Er wurde mit Zustimmung des Landtags von der Landesregierung als Rechtsverordnung erlassen (Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 (LEP-VO 2021)). Die Fortschreibung 2021 ersetzt den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010. Sie bezieht sich auf den Zeitraum 2022 bis 2036.

Mit der Fortschreibung sollen die Grundsätze und Ziele der Raumordnung an die Entwicklung angepasst werden. Der neue LEP soll den veränderten Rahmenbedingungen, Herausforderungen und Chancen für eine nachhaltige Raumentwicklung Rechnung tragen. Er soll den LEP 2010 ersetzen. Der LEP legt die anzustrebende räumliche Entwicklung für 15 Jahre ab Inkrafttreten fest. (www.bolapla-sh.de)

Der Landesentwicklungsplan trifft die folgenden Aussagen:

- die Gemeinde Wittmoldt liegt im Stadt- und Umlandbereich der Stadt Plön im ländlichen Raum
- im Bereich der Plöner Seen ist ein Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung ausgewiesen
- südöstlich des Gemeindegebietes befindet sich ein Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft

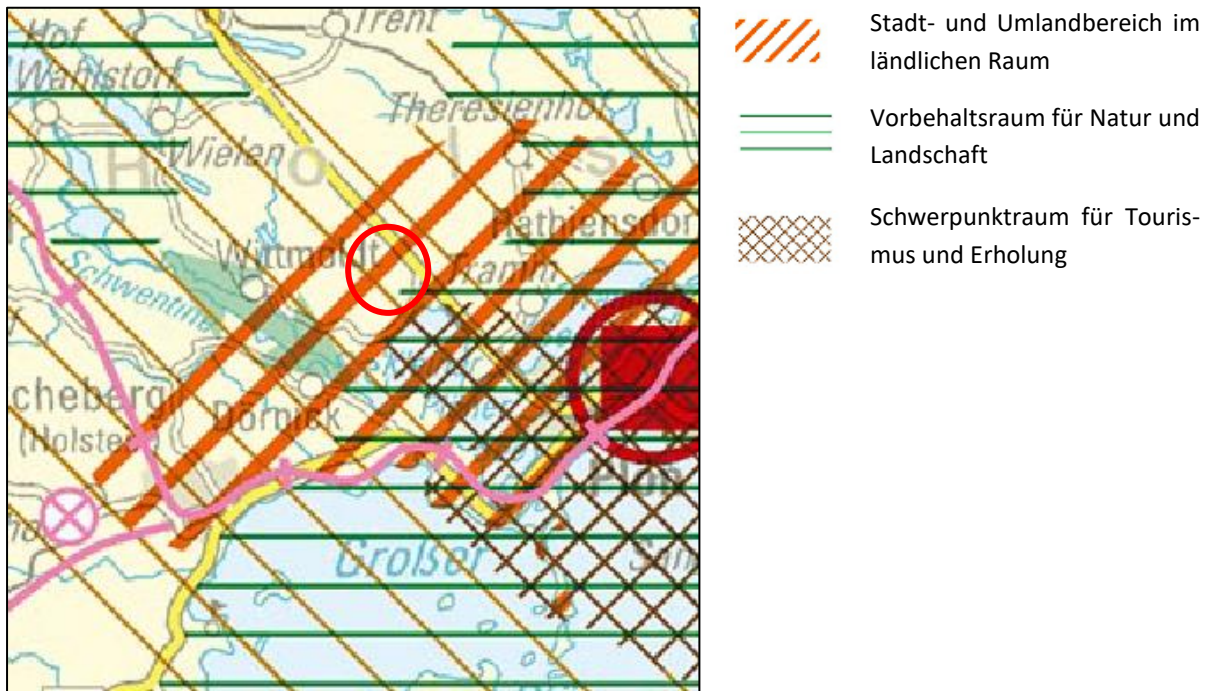


Abbildung 1: Ausschnitt aus dem LEP, Quelle: www.schleswig-holstein.de

Solarenergie

Die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen (Photovoltaik- und Solarthermie) soll möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf:

- bereits versiegelte Flächen,
- Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,
- Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder
- vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.

Solarthermie-Freiflächenanlagen sollen in guter städtebaulicher Anbindung, räumlicher Nähe zu Verbraucherinnen und Verbrauchern oder in räumlicher Nähe von Nah- oder Fernwärmenetzen beziehungsweise Wärmespeichern geplant und errichtet werden. (4.5.2, 2 G)

Die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen soll vermieden werden. Bei der Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen sollen längere bandartige Strukturen vermieden werden. Einzelne und benachbarte Anlagen sollen eine Gesamtlänge von 1.000 Metern nicht überschreiten. Sofern diese Gesamtlänge überschritten wird, sollen jeweils ausreichend große Landschaftsfenster zu weiteren

Anlagen freigehalten werden, räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen sollen vermieden werden. (4.5.2, 3 G)

Raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen dürfen nicht in

- *Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft,*
- *in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie*
- *in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung (dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen)*

errichtet werden. (4.5.2, 3 G – Z)

Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen sollen möglichst gemeindegrenzenübergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden. (4.5.2, 4 G)

Die Nutzung Erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung liegt im öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Daher sollen in Schleswig-Holstein auch die Potenziale der Stromerzeugung mittels Photovoltaikanlagen und die Wärmeerzeugung mittels Solarthermieanlagen genutzt werden. Um die energie- und klimapolitischen Ziele zu erreichen, werden für die Solarenergie weitere Flächen benötigt. (4.5.2, B zu 1)

Solar-FFA bilden eine gute Möglichkeit, eine relativ große installierte Leistung kostengünstig und zeitnah zu entwickeln und so dem Ziel der Landesplanung, den Ausbau erneuerbarer Energien voranzutreiben, zu entsprechen. Das Plangebiet befindet sich in dem vorbelasteten Raum entlang der Bundesstraße 76 (B 76). Schienenwege, Konversionsflächen und sonstige vorbelastete Flächen bestehen in der Gemeinde nicht und die Nutzung von Dächern für die Solarenergie ist mit einem vergleichsweise hohen planerischen und baulichen Aufwand verbunden.

Dementsprechend folgt die Gemeinde Wittmoldt den Vorgaben der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2021, indem sie Flächen an der B 76 planungsrechtlich derart vorbereitet, dass dort eine Solar-FFA errichtet werden kann.

Vor Eintritt in das Bauleitplanverfahren zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 wurde eine Potenzialflächenstudie für Solar-FFA in der Gemeinde Wittmoldt durchgeführt. Die Eignung des Plangebietes wurde weitgehend als hoch eingestuft.

Die vollständige Studie sowie ergänzende Ausführungen liegen der Begründung als Anlage bei.

4.2 Regionalplan für den Planungsraum III (2000)

Die Regionalpläne beinhalten den langfristigen Entwicklungs- und Orientierungsrahmen für die räumliche Entwicklung des Planungsraumes aus überörtlicher Sicht.

Der Regionalplan für den Planungsraum III (RP III) Schleswig-Holstein für die kreisfreien Städte Kiel und Neumünster sowie die Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde enthält für die Gemeinde Wittmoldt die nachfolgenden Darstellungen:

- Die Gemeinde Wittmoldt befindet sich im Stadt-Umlandbereich der Stadt Plön im ländlichen Raum.
- Wittmoldt liegt an der Bundesstraße B 76.
- Das Gemeindegebiet grenzt an den Naturpark Holsteinische Schweiz.

- Die Gemeinde befindet sich in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung.

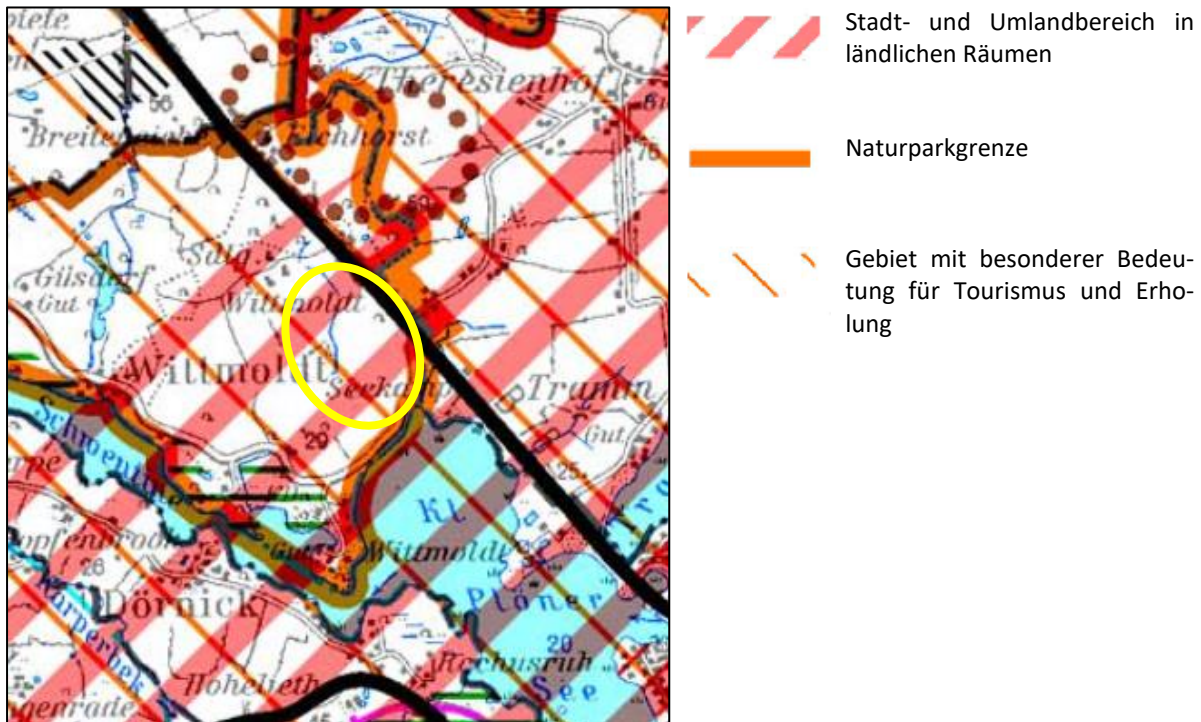


Abbildung 2: Ausschnitt RP III, Quelle: Schleswig-Holstein.de

Aufgrund des geplanten Ausstiegs der norddeutschen Länder Niedersachsen, Hamburg und Schleswig-Holstein aus der Atomenergie kann neben der Nutzung regenerativer Energieträger (zum Beispiel Windkraftanlagen) auch die Planung moderner Kohle- und Gaskraftwerke im Planungsraum eventuell erforderlich werden. [...] Zusätzlich soll das Potential an erneuerbaren Energien Biomasse und Solarenergie stärker genutzt werden. (6.4., G 6.4.1)

Die Gemeinde Wittmoldt folgt den Vorgaben des Regionalplanes, indem sie im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen schafft, um eine Solar-Freiflächenanlage zu errichten und somit die Nutzung erneuerbarer Energie zu fördern.

4.3 Beratungserlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ 2021

Als Beitrag zur Erreichung der Klimaziele verfolgt die Landesregierung das Ziel, die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien wesentlich auszubauen. Der Ausbau der Solarenergie-Anlagen soll auf geeignete Räume gelenkt werden und die Planung der Standorte geordnet und unter Abwägung aller schutzwürdigen Belange erfolgen.

Am 01.09.2021 haben das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und das Ministerium für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein einen gemeinsamen Beratungserlass über die Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich veröffentlicht. Der Erlass soll Hilfestellungen für die planenden Gemeinden sowie die Kreise, Investoren und Projektentwickler bieten, die in der erforderlichen Bauleitplanung zu beachtenden Belange verdeutlichen und Planungsempfehlungen zur Ausgestaltung der Solar-Freiflächenanlagen geben.

Um Potenzialflächen, die für Solarenergie geeignet sind, möglichst vollständig in einem Gemeindegebiet zu erfassen, empfiehlt es sich, das gesamte Gemeindegebiet zu betrachten. Sind nur wenige Vorhaben wahrscheinlich, kann sich die gemeindliche Planung auf Teilbereiche des Gemeindegebietes beschränken. Das gilt insbesondere dann, wenn sich bestimmte Teilbereiche aus sachlich begründbaren Erwägungen der Gemeinde von vornherein objektiv als nicht geeignet darstellen. [...] (B)

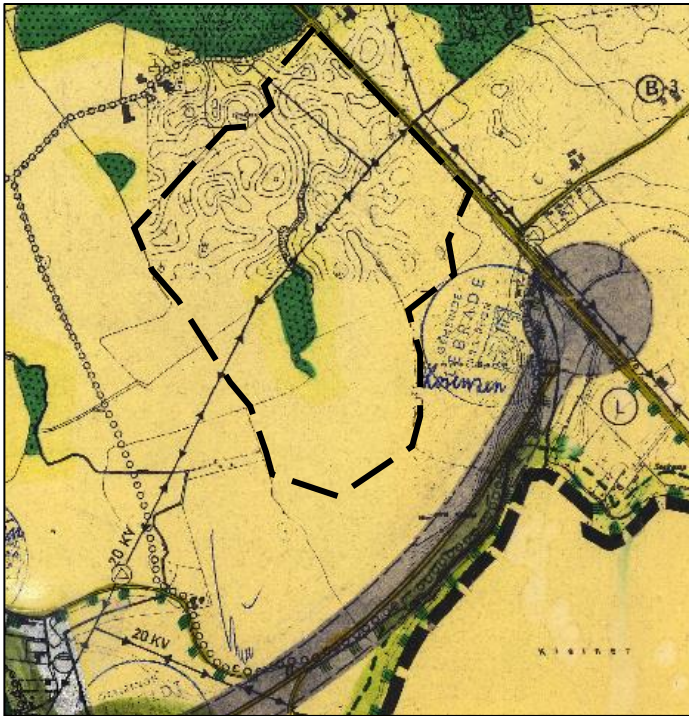
Angesichts der relativ eng gesteckten Gemeindegebietsgrenzen in Schleswig-Holstein kommt dem interkommunalen Abstimmungsgebot des § 2 Abs. 2 BauGB, wonach Planungen benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen sind, für die Planung von Solar-Freiflächenanlagen besondere Bedeutung zu. Das interkommunale Abstimmungsgebot verlangt einen Interessenausgleich zwischen benachbarten Gemeinden und fordert dazu eine Koordination der gemeindlichen Belange. Dabei muss materiell sichergestellt werden, dass gemeindeübergreifend Ziele der Raumordnung und andere fachliche und rechtliche Vorgaben gewahrt werden und zudem nicht eine Gemeinde die Planungshoheit der Nachbargemeinden einengt. Gleichzeitig muss nicht jedwede negative Folgewirkung für Nachbargemeinden vermieden werden. [...] Bei der Planung von Solar-Freiflächenanlagen sollten die Gemeinden gemeindegrenzenübergreifend denken; insbesondere dort, wo die Gemeinden in einem Landschaftsraum gemeinsame Leitprojekte oder -themen verfolgen. (B)

Grundsätzlich sind folgende Flächen von vornherein auszuschließen, auf denen

- *Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 20 BNatSchG i. V. m. § 12 LNatSchG,*
 - *Naturschutzgebiete (einschließlich vorläufig sichergestellte NSG, geplante NSG) gemäß § 23 BNatSchG i. V. m. § 13 LNatSchG,*
 - *Nationalparke / nationale Naturmonumente (z.B. Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer inkl. Weltnaturerbe Wattenmeer) gemäß § 24 BNatSchG i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 Nationalparkgesetz (NPG),*
 - *Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 1 LNatSchG),*
 - *Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, europäische Vogelschutzgebiete, Ramsar-Gebiete),*
 - *Gewässerschutzstreifen nach § 61 BNatSchG i. V. m. § 35 LNatSchG,*
 - *Überschwemmungsgebiete gemäß § 78 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einschließlich der gemäß § 74 Abs. 5 LWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete als Vorranggebiete der Raumordnung für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz,*
 - *Gebiete im küstenschutzrechtlichen Bauverbotsstreifen gemäß § 82 LWG sowie im Schutzstreifen, als Zubehör des Deiches, gemäß § 70 i. V. m. § 66 LWG,*
 - *Wasserschutzgebiete Schutzzone I gemäß WSG-Verordnungen i. V. m. §§ 51, 52 WHG,*
 - *Waldflächen gemäß § 2 LWaldG sowie Schutzabstände zu Wald gemäß § 24 LWaldG (30 Meter).*
- (C VI)

Die Gemeinde Wittmoldt folgt den Vorgaben des Beratungserlasses, indem sie vor Eintreten in die Bauleitplanung eine Potenzialflächenstudie für Solar-FFA erstellt hat. Den landesplanerischen Kriterien zu Ausschlussflächen und Prüfkriterien wurde bei der Durchführung gefolgt. Die vollständige Studie liegt der Begründung als Anlage bei.

4.4 Flächennutzungsplan und Potenzialflächenstudie zu Solar-Freiflächenanlagen



Der derzeit wirksame „Gemeinsame Flächennutzungsplan der Gemeinden Lebrade, Rathjensdorf und Wittmoldt“ (1980) stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 a) BauGB dar.

Abbildung 3: Ausschnitt Flächennutzungsplan 1980, Quelle: Amt Großer Plöner See

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Flächennutzungsplanes im Jahr 1980 spielten Solar-FFA aufgrund der damaligen Rahmenbedingungen bei der Ausweisung von Flächen noch keine Rolle. Um eine konfliktäre Entwicklung in der Gemeinde zu verhindern, wurde vor Eintritt in das Bauleitplanverfahren eine Potenzialflächenstudie für Solar-FFA durch das Büro GFN aus Kiel erstellt und mögliche Standortalternativen im Gemeindegebiet untersucht. Die vollständige Studie (zzgl. Ergänzung) liegt der Begründung als Anlage bei.

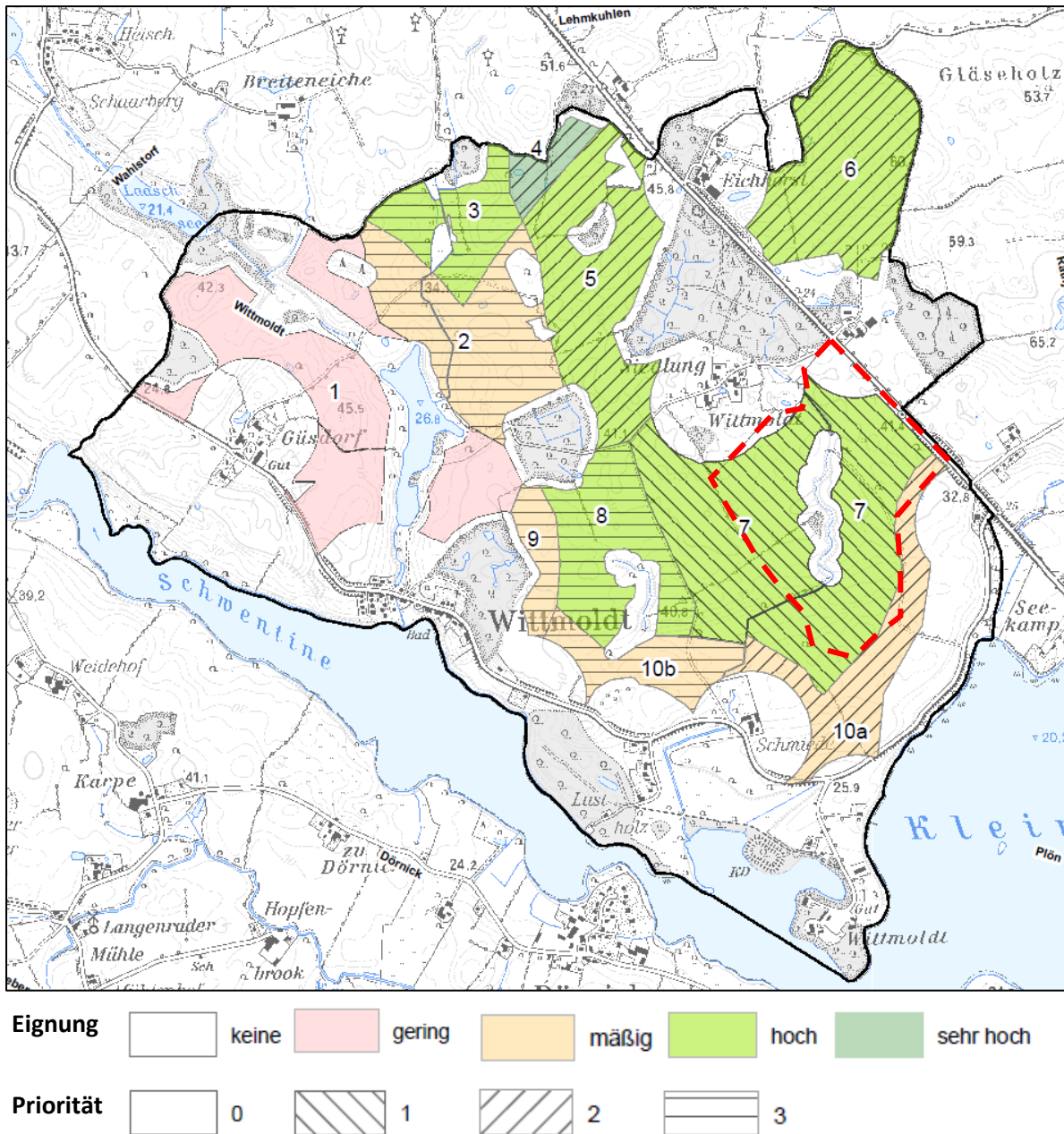


Abbildung 4: Potenzialflächenstudie zu Solar-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Wittmoldt, Quelle: GFN, Stand 29.08.22

Im Rahmen der Potenzialflächenstudie wurden insgesamt 10 Gebiete differenziert betrachtet und nach ihrer Eignung bewertet. Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 umfasst Flächen des Gebietes 7 (hohe Eignung, Priorität 1) sowie Fläche des Gebietes 10a (mäßige Eignung, Priorität 2), wobei letztere weitgehend in der landwirtschaftlichen Nutzung verbleiben.

Die Studie trifft die folgenden Aussagen (S. 57):

Im Ergebnis weist die Potenzialfläche 7 eine hohe Eignung auf und entspricht zudem dem Wunsch der Gemeinde, den Einfahrtsbereich von Norden in die Gemeinde entlang der B76 freizuhalten. Die Fläche befindet sich im Anschluss an die Siedlung Wittmoldt und liegt entlang der B76, welche als Vorbelastung anzunehmen ist. Das überlagernde Kriterium des Denkmalschutzes ist im Rahmen der Bauleitplanung ausführlich zu betrachten und abzuwägen. Theoretisch können durch Maßnahmen erhebliche Auswirkungen minimiert werden.

Vorsorglich wurde insbesondere auch aufgrund des Denkmalschutzbelanges, aber auch aus naturschutzfachlichen Gründen, der Fläche 10 eine mäßige Eignung zugesprochen. Hinsichtlich der Priorisierung wird die Fläche aufgeteilt, wobei die östlich gelegene Teilfläche aufgrund der Lage abseits des LSG und in Anschluss an die Bundesstraße die Prioritätsgruppe 2 bekommt.

Die Bereiche, die südlich direkt an den Plöner See grenzen werden freigehalten. Durch die Freihaltung dieser Bereiche wird die Konfliktsituation für die Fläche 7 und 10 zusätzlich reduziert, da der Abstand zum Denkmal an sich vergrößert wird und der Abstand zu naturschutzfachlichen Flächen sichergestellt wird und somit auch artenschutzrechtliche Konflikte verringert werden.

Dasselbe trifft auf die Potenzialflächen 5 und 6 zu, deren Eignung an sich hoch ist. Das Denkmalschutzkriterium überlagert diese Fläche zwar, aber aufgrund des Abstandes zum Denkmal und der Sichtverschattung durch das die südlich gelegene Waldflächen bzw. Gehölze ist davon auszugehen, dass keine erhebliche Auswirkung auf das Denkmal zu erwarten ist. Die Gemeinde möchte den Einfahrtsbereich von Norden in die Gemeinde freigehalten, weswegen die Eignung der Fläche an sich hoch ist, die Priorität aber herabgesetzt wird.

Ergänzung zur Potenzialflächenstudie: *Grundsätzlich richtet sich die Priorisierung der Flächen nach unterschiedlichen Kriterien, wie beispielsweise die Nähe zu Vorbelastung, zu Netzanknüpfungspunkten oder die Lage zu Siedlungen. Fläche 6 liegt, wie die Landesplanung feststellt, nur zu einem geringen Teil an der B76, weswegen von einer abgeschwächten Vorbelastung auszugehen ist, als bei der Fläche 7, die über eine längere Strecke an der B76 liegt. Zudem reicht die Fläche Nr. 6 in die freie Landschaft hinein und wird von einem Bereich umgeben, der in größten Teilen frei von Vorbelastungen ist. Der Wunsch der Gemeinde, den Einfahrtsbereich von Norden in die Gemeinde freizuhalten wird auch auf die östliche Seite der B76 angewendet, so dass im Endeffekt eine niedrigere Priorisierung für die Fläche 6 im Vergleich zur Fläche 7 erfolgt.*

Die Gemeinde strebt an, Teile des Gebietes 7 sowie des Gebietes 10a planungsrechtlich für eine Solar-FFA vorzubereiten. Um den Belangen des Denkmal- und Naturschutzes gerecht zu werden, sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Pufferzonen und eine umfangreiche Eingrünung vorzusehen (für eine detaillierte Darstellung der Lage der umgebenden Denkmale s. Kap. 11.1.10, Abbildung 8).

Der 200 m / 300 m Abstand zum FFH-Gebiet/EU-Vogelschutzgebiet wurde aus den Vorgaben der Windenergieplanung übernommen. Solar-Freiflächenanlagen gehen jedoch mit erheblich geringeren Beeinträchtigungen, bzw. zum Teil positiven Auswirkungen auf den Naturraum einher. Ein Heranrücken der Solaranlage, d. h. die Inanspruchnahme von Teilen der Fläche 10a in Verbindung mit einer entsprechenden Eingrünung der Fläche ist somit naturschutzfachlich vertretbar.

Die Potenzialflächenstudie sieht pauschal Abstände von 200 m zu Siedlungsflächen vor. Insbesondere im nördlichen Bereich ist jedoch festzustellen, dass die Siedlungsflächen im Nordwesten durch Knickstrukturen weitgehend abgegrenzt sind und lediglich rd. 20 m der Abstandsflächen in das Plangebiet hereinragen. Die im Norden des Plangebietes gelegene Hofstelle ist durch Redderstrukturen sowie die B 76 vom Plangebiet getrennt. Somit besteht ein ausreichender Sichtschutz zu der ohnehin nicht von Blendemissionen beeinträchtigten Bebauung.

Da die pauschal veranschlagten Abstände von 200 m in den zuvor dargelegten Fällen keinen erkennbaren Mehrwert zum Schutz der sensiblen Nutzung aufweisen, wird im Rahmen der Ausweisung der Sonderbauflächen von der Darstellung der Potenzialflächenstudie abgewichen.

Durch die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Darstellung des Geltungsbereiches zu einer Sonderbaufläche (SO) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ geändert, um das geplante Vorhaben umsetzen zu können.

5 8. Änderung des „Gemeinsamer Flächennutzungsplan der Gemeinden Lebrade, Rathjensdorf und Wittmoldt“

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Wittmoldt. Um das Vorhaben des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 umsetzen zu können, ist eine Änderung des derzeit wirksamen Flächennutzungsplanes erforderlich.

Die 8. Änderung des „Gemeinsamer Flächennutzungsplan der Gemeinden Lebrade, Rathjensdorf und Wittmoldt“ stellt die Fläche des Plangebietes als Sonderbaufläche „Photovoltaik“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO dar. Diese Änderung ermöglicht den Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie.

6 Umweltbelange

6.1 Immissionen und Emissionen

Im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Wittmoldt wurde ein Blendgutachten durch die Firma SolPeg aus Hamburg mit Stand vom 12.06.2023 erstellt. Dieses kommt zu dem Schluss, dass keine speziellen Sichtschutzmaßnahmen erforderlich sind bzw. angeraten werden.

Die potentielle Blendwirkung der hier betrachteten PV-Anlage Wittmoldt kann als „geringfügig“ klassifiziert werden. [...] Auf der östlich verlaufenden B 76 sind die rechnerisch ermittelten Reflexionen zu vernachlässigen. [...] Die Sicherheit des fließenden Verkehrs ist gewährleistet.

[...] Eine Beeinträchtigung von Anwohnern durch die PV Anlage bzw. eine „erhebliche Belästigung“ im Sinne der LAI Lichtleitlinie kann ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus funktionieren die Photovoltaikmodule quasi geräuschlos und ohne stoffliche Emissionen. Lärmimmissionen können von Trafogebäuden und Wechselrichtern ausgehen, diese sind allerdings örtlich begrenzt und als unwesentlich einzustufen.

6.2 Natur und Landschaft

6.2.1 Eingriffsregelung

Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bauleitplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist gemäß § 18 Bundesnaturschutzgesetz über deren Vermeidung, Ausgleich und Ersatz unter entsprechender Anwendung der §§ 14 und 15 Bundesnaturschutzgesetz zu entscheiden. Zudem sind im Sinne des § 1a Abs. 2 Baugesetzbuch die in § 2 Bundesbodenschutzgesetz genannten Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern, die geschützten Teile von Natur und Landschaft des Kapitels 4 des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz zu beachten.

Die Geltungsbereiche, für welche Baurecht geschaffen wird, werden derzeit weitgehend intensiv als Acker bewirtschaftet. Zentral im Plangebiet befinden sich Waldflächen und die Flächenränder sind z. T.

von Knick- und Gehölzstrukturen gesäumt. Am südöstlichen Rand der Sondergebietsfläche befindet sich ein Soll (Kleingewässer). Durch die Planung werden jedoch keine Wald-, Gehölz- oder Biotopstrukturen beseitigt oder beeinträchtigt.

Die Abarbeitung der grünordnerischen Belange erfolgt in Anlehnung an den Gemeinsamen Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ vom 01.09.2021. Für Eingriffe in Knickstrukturen finden die Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 20.01.2017 Anwendung.

Der erforderliche Kompensationsumfang wird auf Ebene der konkreten Bauleitplanung ermittelt und dargestellt.

6.2.2 Artenschutz

Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz gelten für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten besondere Schutzvorschriften. Durch die Planung wird nicht davon ausgegangen, dass diese Schutzbestimmungen berührt werden. Die gesetzlichen Regelungen des § 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz sind zu beachten.

Im Zuge des Vorhabens wurde eine Brutvogelkartierung durch das Büro GFN aus Kiel mit Stand vom 01.09.2022 erstellt. Insgesamt wurden 38 Arten, 21 davon Reviervogelarten angetroffen. Dabei handelt es sich überwiegend um ungefährdete Brutvögel der Gilden der Gehölzfreibrüter und Gehölzhöhlen- und Nischenbrüter. Des Weiteren wurden die Offenlandbrüter Feldlerche und Wachtel als Brutvögel mit insgesamt fünf Revieren nachgewiesen.

Darüber hinaus wurde zwischen Herbst 2022 und Frühjahr 2023 eine Rastvogelkartierung durch das Büro GFN aus Kiel durchgeführt. Im Laufe der 18 Erfassungstermine wurden keine artenschutzrechtlich relevanten Rastvogeltrupps im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

Unter anderem auf Grundlage der Kartierungen wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durch das Büro BBS Umwelt, mit Stand vom 17.04.2023, erstellt. Das Gutachten nennt artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (Brutvögel) sowie vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen, Wachtel/Feldlerche).

Die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes i. S. d. § 1 Abs. 3 BauGB wird durch das Artenschutzgutachten nachgewiesen. Auf die weiterführenden Erläuterungen des Umweltberichtes wird ergänzend verwiesen. Die Darstellung und Sicherung des artenschutzfachlichen Ausgleichs erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

7 Nachrichtliche Übernahmen

7.1 Bauliche Anlagen an Bundesfernstraßen

Das Plangebiet befindet sich an der Bundesstraße 76. Die entsprechenden Vorgaben des § 9 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) sind zu beachten. Längs der Bundesstraßen dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung von bis zu 20 Meter nicht errichtet werden. Die Anbauverbotszone wird in der Planzeichnung dargestellt.

7.2 Wald

Auf den Flächen des Sondergebiets befinden sich Waldflächen gem. § 2 LWaldG.

Zur Verhütung von Waldbränden, zur Sicherung der Waldbewirtschaftung und der Walderhaltung, wegen der besonderen Bedeutung von Waldrändern für den Naturschutz sowie zur Sicherung von baulichen Anlagen vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand, ist es gemäß § 24 Abs. 1 LWaldG, verboten, Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB in einem Abstand von weniger als 30 m vom Wald (Waldabstand) durchzuführen.

Der Waldabstand wird nachrichtlich in die Planzeichnung (Teil A) des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 übernommen und die geltenden Vorschriften bei den weiteren Planungen entsprechend berücksichtigt.

7.3 Gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG)

Im Plangebiet befinden sich mehrere gem. § 21 LNatSchG bzw. 30 BNatSchG geschützte Biotop (Knickstrukturen, Kleinstrukturen, Feldgehölz/Bachschlucht). Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotop führen können, sind gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG verboten.

Kleingewässer

Am südöstlichen Rand des östlichen Sondergebietes befindet sich ein mit Weiden umstandenes Kleingewässer, welches dem gesetzlichen Biotopschutz des § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG unterliegt. Das Biotop wird nachrichtlich in die Planzeichnung (Teil A) übernommen und durch einen 5 m breiten Schutzstreifen vor Beeinträchtigung geschützt.

Sonstiges Feldgehölz & Bachschlucht

Zentral im Plangebiet befindet sich eine Bachschlucht mit gut ausgeprägtem, artenreichem Gehölzbestand welches dem gesetzlichen Biotopschutz gem. § 30 BNatSchG unterliegt. Der Bach verläuft im nördlichen Bereich teils schlängelnd, im südwestlichen Bereich teils mit geradlinig verlaufendem, grabenartigem Bach. Die Schlucht ist im nördlichen Bereich bis 4 m tief, bestanden mit mesophilem Laubwald mit z. T. sehr alten Buchen und Eichen.

Das Biotop wird nachrichtlich in die Planzeichnung (Teil A) übernommen und durch einen 15 m breiten Schutzstreifen vor Beeinträchtigung geschützt.

8 Ver- und Entsorgung, Brandschutz

8.1 Verkehrserschließung

Das Plangebiet wird aus Norden über die Straße Siedlung erschlossen.

Die Einfahrten dienen bislang der Erschließung der Grundstücke für die landwirtschaftliche Nutzung. Ein Ausbau der öffentlichen Straßen ist nicht erforderlich. Im Rahmen der Errichtung der Anlage ist jedoch gegebenenfalls eine Verbreiterung bestehender Zufahrten notwendig.

Das Verkehrsaufkommen auf den öffentlichen Straßen wird nur unwesentlich zunehmen, da es sich bei der Solar-FFA um kein verkehrintensives Vorhaben handelt. Mit verstärktem Verkehrsaufkommen ist nur in der Bauphase zu rechnen. Danach werden Wartungs- und Reparaturarbeiten an den Solaranlagen nur selten durchzuführen sein.

8.2 Netzanbindung

Der erzeugte Strom aus den Photovoltaikanlagen wird durch Erdkabel zum nächstgelegenen Umspannwerk geleitet und hier ins Stromnetz eingespeist. Die Solar-Freiflächenanlage wird an die 110kV-Sammelschiene im UW Treter Berg (TREB) angeschlossen.

Im Gebiet sind zudem Verkabelungen erforderlich, die entlang der Reihen an der Unterseite der Module, im Übrigen unterirdisch verlegt werden.

8.3 Niederschlagswasser

Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser kann unmittelbar unter den Solarmodulen versickern. Eine Ableitung ist unzulässig.

8.4 Grundwasser

Die Belange des Grundwasserschutzes sind sowohl während der Bauphase als auch im Betrieb der Anlage zu berücksichtigen. Eingriffe in den Boden, die über eine Flächengründung hinausgehen, sind mit der unteren Bodenschutz- und der unteren Wasserbehörde im Vorwege abzustimmen. Für das (temporäre) Absenken des Grundwassers ist vorab eine Erlaubnis gemäß §§ 8,9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bei der unteren Wasserbehörde mit entsprechenden Planungsunterlagen einzureichen. Sollte bei Bauarbeiten unerwartet Grundwasser angetroffen werden, sind diese einzustellen. Die Wasserbehörde ist unverzüglich zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Vorgaben nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) einzuhalten. Ein Schadstoffeintrag in den Boden und damit in das Grundwasser durch unsachgemäße Reinigung der Moduloberflächen sowie durch unsachgemäße Reparatur- und Wartungsarbeiten ist zu unterbinden.

8.5 Verbandsgewässer

Im Plangebiet verläuft das Verbandsgewässer 1.25 in Nord-Süd Richtung weitgehend offen. Dieses unterliegt der Zuständigkeit des Gewässerunterhaltungsverbandes Schwentinegebiet. Lediglich auf einem Teilstück im Bereich des bestehenden Wirtschaftsweges sowie am westlichen Plangebietsrand verläuft das Gewässer verrohrt. Das Verbandsgewässer darf ohne Zustimmung der Leitungsträger nicht verlegt oder verändert werden.

8.6 Brandschutz/Löschwasserversorgung

Der Feuerschutz wird durch die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wittmoldt bzw. den Feuerlöschverband Groß Plön (HLF 20/16) gewährleistet. Das Plangebiet liegt im Außenbereich. Als Besonderheit bei der Brandbekämpfung der Freiflächen - Photovoltaikanlage ist zu beachten, dass bei den stromgeführten Anlagenteilen neben Wechselstrom auch Gleichstrom anliegt, der nicht einfach abgeschaltet werden kann. Solange Licht auf die Module fällt, produziert die Anlage Strom. Für die stromgeführten Anlagenteile ist eine Brandbekämpfung mit Wasser nicht geeignet. In der Regel brennen Solarparks dort aufgrund der Sicherheitsrisiken beim Betreten der Anlage deshalb „kontrolliert“ ab.

Die Löschwasserversorgung dient insbesondere dem Umgebungsschutz und wird in der brandschutztechnisch erforderlichen Menge und Zeitdauer gemäß dem Brandschutzkonzept zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 (erstellt durch Ingenieurbüro Schilling GmbH, Stand Juli 2023) sichergestellt. Dieses sieht die Bereitstellung von ca. 3.000 Litern Löschwasser vor. Diese Menge kann über den Feuerlöschverband Groß Plön bereitgestellt werden, sodass keine Vorhaltung von Löschwasser im Plangebiet erforderlich ist.

Durch die regelmäßige Pflege (Mahd/Beweidung) des Geländes ist davon auszugehen, dass die Gefahr eines Brandüberschlages auf angrenzende Flächen reduziert werden kann.

Die Anforderungen der Musterrichtlinie für Flächen für die Feuerwehr 2007 sind zu berücksichtigen. Die vorgesehenen Wegebreiten und Aufstellflächen sind für die Nutzung durch die Feuerwehr ausreichend dimensioniert.

9 Archäologie, Altlasten und Kampfmittel

9.1 Altlasten

Für das Gebiet sind keine Altlasten oder Ablagerungen bekannt.

9.2 Archäologie

Das Plangebiet wird gem. Digitaler Atlas Nord: Archäologie-Atlas SH nicht als Archäologisches Interessengebiet gem. § 12 (2) Nr. 6 DSchG ausgewiesen.

Allerdings befindet sich in Sichtweite des Plangebietes das Plöner Schloss. Um die Sichtbarkeit der Solarmodule zu verhindern, wird eine naturnahe, freiwachsende Heckenpflanzung am südöstlichen Rand der Sondergebietsflächen festgesetzt.

Sollten während der Erdarbeiten Kulturdenkmale entdeckt werden, gilt § 15 DSchG:

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

9.3 Kampfmittel

Die Gemeinde Wittmoldt ist nicht in der Auflistung der Gemeinden mit bekannten Bombenabwürfen der Kampfmittelverordnung Schleswig-Holstein aufgeführt. Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind.

Teil II: Umweltbericht

10 Einleitung in den Umweltbericht

Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplanes eine Begründung beizufügen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil dieser Begründung, in dem entsprechend dem Stand des Verfahrens die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen sind. Die inhaltlichen Anforderungen an den Umweltbericht ergeben sich aus der Anlage im BauGB zu dem § 2 (4) und § 2a BauGB.

10.1 Beschreibung des Geltungsbereiches

Das Plangebiet liegt am südöstlichen Rand des Gemeindegebietes und nördlich des Kleinen Plöner Sees. Darüber hinaus grenzt die Fläche westlich an die B 76 an. Das Plangebiet wird intensiv ackerbaulich bewirtschaftet und weist eine bewegte Topographie auf. Zentral auf der Fläche befinden sich Waldstrukturen in Verbindung mit Feldgehölz und einer Bachschlucht, ein Weiden bestandenes Kleingewässer sowie drei ältere Einzelbäume (Eichen). Die Fläche wird in Nord-Süd-Richtung durch einen z. T. von Knickstrukturen gesäumten Wirtschaftsweg geteilt. Die Plangebietsränder werden in weiten Teilen von Knickstrukturen und tlw. Baumhecken gesäumt.

Das Plangebiet des Flächennutzungsplanes hat eine Größe von insgesamt rd. 49,7 ha.

10.2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Durch die vorliegende Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau einer Solar-Freiflächenanlage geschaffen werden. Dafür werden Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt. Die Festsetzungen beinhalten mehrere Maßnahmenflächen, welche unter anderem dem erforderlichen Gehölzschutz definieren.

Im Plangebiet werden die folgenden Festsetzungen getroffen:

- Sonderbaufläche rd. 47,5 ha
- Grün-, Wasser- und Waldflächen rd. 2,2 ha

10.3 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden:

10.3.1 Fachgesetze

Baugesetzbuch: Gemäß § 1 (6) Nr. 8 sind die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Nach § 1a BauGB sind die umweltschützenden Belange in der Bauleitplanung einzustellen.

§ 1 (6) Nr. 8 BauGB (Belang e): Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Es hat eine naturverträgliche Niederschlagswasserbeseitigung zu erfolgen, mit dem Ziel, die abzuleitenden Niederschlagsmengen zu reduzieren. Entsprechende verbindliche Regelungen sind auf Ebene der konkreten Bauleitplanung zu treffen.

§ 1 (6) Nr. 8 BauGB (Belang f): Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die Solar-FFA dient der Erzeugung regenerativer Energie. Es wird darüber hinaus auf die geltenden Regelungen des EnEG, EEWärmeG, EEG, EnEV, etc. verwiesen.

§ 1 (6) Nr. 8 BauGB (Belang h): Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden dürfen

Das Plangebiet liegt nicht in einem Gebiet, für welches besondere Rechtsverordnungen der Europäischen Union mit festgelegten Immissionsgrenzwerten gelten.

Durch die Planung kommt es zu keiner Steigerung verkehrsbedingter Luftschadstoffe oder zu einer Steigerung von Luftschadstoffen durch die Verbrennung fossiler Brennstoffe. Die Erzeugung regenerativer Energie vermindert vielmehr den Verbrauch von Energiequellen, die mit Verunreinigungen der Luft einhergehen.

§ 1 (6) Nr. 7 BauGB (Belang j): unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz sind vorgesehene Flächennutzungen zueinander so anzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und Auswirkungen, die von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU hervorgerufen werden, auf überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete (insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete, besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete des Naturschutzes) sowie öffentlich genutzte Gebäude so weit wie möglich zu vermeiden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen.

Im Untersuchungsgebiet und seiner Umgebung sind keine Nutzungen bekannt, von denen eine besondere Gefahr auf schutzwürdige Nutzungen ausgeht. Auch sind im Plangebiet keine Nutzungen geplant, von denen Gefahren auf umliegende schutzwürdige Nutzungen ausgehen könnten.

Bodenschutzklausel (§ 1a (2) BauGB): Mit Grund und Boden soll sparsam umgegangen werden. Bevor zusätzliche Flächen für bauliche Nutzungen in Anspruch genommen werden, sollen die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung geprüft werden

Für eine Solar-FFA stehen in der kleinen ländlich gelegenen Gemeinde keine Flächen im Innenbereich zur Verfügung. Im Gemeindegebiet befinden sich zudem keine Brachflächen oder Konversionsflächen, die für eine Umsetzung der Planung geeignet wären.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde stammt aus dem Jahr 1980. Bei der Aufstellung waren Solar-FFA noch kein aktuelles Thema in der gemeindlichen Flächenentwicklung, sodass der Flächennutzungsplan eine entsprechende Nutzung nicht berücksichtigt.

Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes wurden deshalb Standortalternativen betrachtet.

Umwidmungssperrklausel (§ 1a (2) BauGB): Es ist zu prüfen, ob es Alternativen zur Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen, als Wald oder für Wohnzwecke genutzten Flächen gibt. Insbesondere sind die Möglichkeiten der Innenentwicklung zu prüfen. Finden sich keine Alternativen, ist die Flächeninanspruchnahme auf den notwendigen Umfang zu begrenzen.

Im Rahmen der Potenzialflächenstudie zu Solar-Freiflächenanlagen wurden mögliche Standortalternativen im Gemeindegebiet betrachtet.

Klimaschutzklausel (§ 1a (5) BauGB): Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Die im Plangebiet zulässigen Photovoltaikanlagen sind Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken sollen, da sie der Nutzung regenerativer Energien dienen.

<p>Bundes-/Landesnaturenschutzgesetz</p> <p>Ziel des Bundesnaturenschutzgesetzes und dessen gesetzlicher Regelungen auf Landesebene ist die Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Regenerationsfähigkeit und der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. Dafür sind gem. § 1 Bundesnaturenschutzgesetz</p> <p><i>„Natur und Landschaft [...] im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>die biologische Vielfalt,</i> 2. <i>die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie</i> 3. <i>die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft“</i> <p>Das Gesetz findet im Rahmen der naturschutzfachlichen Betrachtungen, des Artenschutzes und des Biotopschutzes durch geeignete Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen Anwendung, die im Rahmen der konkreten Bauleitplanung zu präzisieren sind.</p>
<p>Bundesbodenschutzgesetz</p> <p>Das Bodenschutzgesetz hat die Sicherung und Wiederherstellung der nachhaltigen Funktionen des Bodens zum Ziel.</p> <p>Das Gesetz ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch Regelungen zu möglichen Versiegelungen und zum vorsorgenden Bodenschutz zu berücksichtigen.</p>
<p>Bundesimmissionsschutzgesetz</p> <p>Das Bundesimmissionsschutzgesetz hat insbesondere den Ausschluss schädlicher Umweltauswirkungen zum Ziel.</p> <p>Der Betrieb der Photovoltaikanlage ist mit keinen Geruchs- oder Schadstoffimmissionen und lediglich sehr geringfügigen Geräuschemissionen verbunden. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind mögliche Blendwirkungen zu berücksichtigen.</p>
<p>Bundes-/Landeswaldgesetz</p> <p>Das Gesetz und seine Regelungen auf Landesebene haben das Ziel, den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.</p> <p>Im Plangebiet befinden sich kleinflächig Waldstrukturen. Diese werden vollständig erhalten und durch umgebende Schutzstreifen vor Beeinträchtigung geschützt. Der gesetzliche Waldabstand von 30 m wird nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen und ist von baulichen Anlagen freizuhalten.</p>
<p>FFH- und die EU-Vogelschutzrichtlinie</p> <p>Die Richtlinien haben das wesentliche Ziel, ein zusammenhängendes europaweites Netz von Schutzgebieten zu entwickeln (Netz Natura 2000).</p> <p>Südlich des Plangebietes grenzen das FFH-Gebiet DE 1828-392 „Seen des mittleren Schwentinesystems und Umgebung“ und das EU-Vogelschutzgebiet DE 1828-491 „Großer Plöner See-Gebiet“ an.</p> <p>Das FFH-Gebiet umfasst die durch die Schwentine miteinander verbundenen Hauptseen der Plön-Eutiner Seenplatte mit ihren umgebenden großflächigen Laubwäldern. Wie der Große Plöner See sind auch nahezu alle weiteren Seen des mittleren Schwentinesystems mit weitgehend naturnahen Uferzonen ausgestattet und wenig belastet. Bei dem an das Plangebiet angrenzenden Kleinen Plöner See handelt es sich um einen von Natur aus nährstoffreichen See.</p> <p>Gebiete des europäischen Netzes Natura 2000 werden vom Vorhaben nicht überlagert. Aufgrund fehlender Fernwirkungen des Vorhabens sind Beeinträchtigungen von Schutzgebieten oder -objekten der Naturschutzgesetze bzw. der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung des europäischen Netzes Natura 2000 nicht zu befürchten.</p>

Das EU-Vogelschutzgebiet umfasst den Kleinen und Großen Plöner See, den Bischofs- und Vierer See sowie den Suhrer See mit den angrenzenden Waldbeständen des Hohenrader Forstes. Besondere Bedeutung kommt insbesondere dem Großen Plöner See als Brut-, Rast- und Mauseugebiet für zahlreiche Wasservogelarten zu.

Aufgrund der Einhaltung ausreichender Abstände zu den Schutzgebieten, fehlender Beeinträchtigung von naturnahen Uferbereichen sowie der fehlenden Fernwirkung des Vorhabens ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass durch die Festsetzungen des Vorhabens die Erhaltungsziele für die Schutzgebiete berührt werden könnten. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind mögliche Beeinträchtigungen weitergehend zu prüfen und ggf. geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen zu treffen.

Wasserhaushaltsgesetz

Es dient der Verhütung einer Verunreinigung des Wassers oder sonstiger nachteiliger Veränderungen seiner Eigenschaften.

Das Gesetz wird insbesondere durch geeignete Regelungen zur Versiegelung und Rückhaltung/Versickerung anfallender Niederschlagswasser berücksichtigt.

10.3.2 Fachpläne

Baugesetzbuch: § 1 (6) Nr. 7 BauGB (Belang g): Die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionschutzrechtes.

Landschaftsprogramm

Im Landschaftsprogramm werden die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für das gesamte Land Schleswig-Holstein dargestellt.

Nach dem Landschaftsprogramm von 1999 liegt die Gemeinde in einem „Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum“. Der Bereich um die Plöner Seen wird als Schwerpunktraum des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems der landesweiten Planungsebene dargestellt.

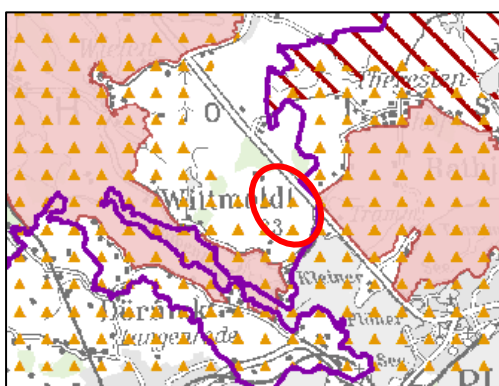
Die Darstellungen des Landschaftsprogramms werden von der Planung berührt. Die Aussagen zum Biotopverbund werden jedoch nicht in den Landschaftsrahmenplan übernommen. Aufgrund dessen größerer Aktualität und seiner kleineren Maßstabsebene wird entsprechend auf die Aussagen des Landschaftsrahmenplanes verwiesen.

Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan ist der zentrale Fachplan des Naturschutzes für die regionale Ebene in Schleswig-Holstein.



Die Hauptkarte IIa des Landschaftsrahmenplans aus dem Jahr 2020 stellt den Bereich als Dichtezentrum für Seeadlervorkommen dar. Nach Südosten grenzen das FFH- Gebiet sowie das EU-Vogelschutzgebiet im Bereich des Kleinen Plöner Sees an.



Gemäß Hauptkarte IIb liegt das Gemeindegebiet in einem Gebiet mit besonderer Erholungsfunktion (gelbe Dreiecke).

Die Darstellungen des Landschaftsrahmenplanes werden von der Planung insofern berührt, dass Bereiche, die als Seeadler-Dichtezentrum sowie als Gebiet mit besonderer Erholungseignung in Anspruch genommen werden.

Auf den Flächen wurde eine Brutvogelkartierung durchgeführt. Es konnte kein Seeadlervorkommen im Plangebiet bestätigt werden. Die Flächen sind unmittelbar an der B 76 gelegen und nicht für eine Erholungsnutzung erschlossen. Dementsprechend steht die Planung den Zielen des Landschaftsrahmenplanes nicht entgegen.

Landschaftsplan

Für die örtliche Ebene werden die konkreten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftsplanung für die Gebiete der Gemeinden in Landschaftsplänen dargestellt.

Die Gemeinde Wittmoldt verfügt über keinen Landschaftsplan. Durch die Planung wird kein Erfordernis zur erstmaligen Aufstellung eines Landschaftsplanes hervorgerufen.

Im Rahmen der Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde eine umfangreiche Potenzialanalyse zu PV-Freiflächenanlagen erstellt, welche in Verbindung mit den Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 die Belange des Landschafts- und Naturschutzes umfangreich betrachtet. Darüber hinaus werden in der Gemeinde kurz- oder mittelfristig keine Bauleitplanverfahren angestrebt. Die Nutzung erneuerbarer Energie bildet gemäß landesplanerischer Zielsetzung einen wichtigen Baustein zu einer nachhaltigen Energieversorgung. Gemäß § 2 EEG sind erneuerbare Energie und damit auch Solar-Freiflächenanlagen als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einzustellen. Die Gemeinde sollte an der Umsetzung dieser übergeordneten politischen Zielsetzung nicht durch die Aufstellung eines Landschaftsplanes gehindert werden.

Gem. § 9 Abs. 3 Satz 1 Nummer 4 BNatSchG sollen auf die Landschaftsplanung bezogene Pläne Angaben über die Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege enthalten. Im Folgenden wird dargestellt, inwiefern diese durch die Potenzialflächenstudie und die Planung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 (VBB Nr. 1) der Gemeinde Wittmoldt bereits berücksichtigt werden. Es wird deutlich, dass die Anforderungen,

welche für die Aufstellung eines Landschaftsplanes herangezogen werden, durch die vorliegenden Planunterlagen bereits weitgehend erfüllt werden.

a) *zur Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft*

Die Potenzialflächenstudie trägt aus allen naturschutzfachlich relevanten Bereichen Kriterien zusammen und bewertet die Flächen des gesamten Gemeindegebietes hinsichtlich seiner naturschutzfachlichen Bedeutung. Durch die Lenkungen der PV-FFA auf Flächen mit vergleichsweise geringer Bedeutung aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung können Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden bzw. minimiert werden.

b) *zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft im Sinne des Kapitels 4 sowie der Biotope, Lebensgemeinschaften und Lebensstätten der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten,*

Die im Rahmen der Ausweisung einer PV-Freiflächenanlage erstellte Potenzialstudie berücksichtigt alle Schutzgebiete und gem. der landesweiten Biotopkartierung bekannten Biotope. Darüber hinaus werden über den vorliegenden Bebauungsplan die Anforderungen des Artenschutzes durch Kartierungen und Festsetzungen zu artenschutzrechtlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen ausreichend berücksichtigt.

c) *auf Flächen, die wegen ihres Zustands, ihrer Lage oder ihrer natürlichen Entwicklungsmöglichkeit für künftige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie zum Einsatz natur- und landschaftsbezogener Fördermittel besonders geeignet sind,*

Die durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 überplanten Flächen weisen keine erhöhte Bedeutung für zukünftige Kompensationsmaßnahmen auf. Zum einen ist die Fläche unmittelbar an der B 76 und der Hauptstraße der Gemeinde Wittmoldt gelegen, zum anderen handelt es sich um Flächen mit einer stellenweise hohen/sehr hohen Ertragsfähigkeit, welche im Sinne des BauGB statt einer naturschutzfachlichen Entwicklung eher in der landwirtschaftlichen Nutzung verbleiben sollten. Die überplante landwirtschaftliche Fläche ist deshalb nicht für großflächige Kompensationsmaßnahmen vorzusehen, sondern verbleibt mittelfristig in der landwirtschaftlichen Nutzung.

d) *zum Aufbau und Schutz eines Biotopverbunds, der Biotopvernetzung und des Netzes „Natura 2000“,*

Der Plöner See bzw. der Kleine Plöner See sowie das Schwentinesystem bis zum Lanker See sind als FFH-Gebiet und z. T. als EU-Vogelschutzgebiet ausgewiesen. Ergänzend sind in der Gemeinde Wittmoldt weitere Uferbereiche als Schwerpunktbereich des Biotopverbundsystems ausgewiesen. Eine weitere Achse des Biotopverbundsystems führt von der Siedlung Wittmoldt über den Laaschsee, Wieleener See bis zum Lanker See und diese verbindende Zuflüsse.

Sämtliche Natura 2000 Gebiete und Biotopverbundsysteme werden in der Potenzialflächenstudie zu PV-FFA in der Gemeinde Wittmoldt berücksichtigt.

Insgesamt sind bedeutende Strukturen bereits auf Landesebene geschützt. Das Plangebiet des VBB Nr. 1 weist aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung und Lage an der B 76 keine erhöhte Bedeutung als Biotopverbundsystem auf.

e) *zum Schutz, zur Qualitätsverbesserung und zur Regeneration von Böden, Gewässern, Luft und Klima,*

Die Potenzialstudie betrachtet die genannten Schutzgüter in Bezug auf verschiedene Themen. So werden Vorgaben des Landschaftsrahmenplanes zu klimasensiblen Böden, die Moorbodenkulisse genauso wie die Ertragsfähigkeit und eine besondere Erfüllung der Bodenfunktionen betrachtet und berücksichtigt. Grundsätzlich werden Flächen durch die Überstellung mit Photovoltaikanlagen jedoch aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen, sodass der Eintrag von Düngemitteln und Pestizi-

den sowie der regelmäßige Bodenbruch unterbunden werden. Diese Maßnahmen führen zur Qualitätsverbesserung und dem Schutz aller Schutzgüter. Darüber hinaus trägt die Ausweisung von Flächen für PV-FFA durch den Ausbau der erneuerbaren Energien grundsätzlich zum Klimaschutz bei.

f) *zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft,*

Die Potenzialstudie zu PV-FFA in der Gemeinde Wittmoldt berücksichtigt landesplanerische Vorgaben zu bedeutenden Kulturlandschaften. Touristisch bedeutsame Bereiche befinden sich in der Gemeinde insbesondere im Nahbereich des Kleinen Plöner Sees bzw. entlang der Schwentine. Dieser Bereich ist durch die Bewaldung bzw. die Kleinteiligkeit der Fläche ohnehin nicht für die Entwicklung von Freiflächenanlagen ausgelegt.

Die Fläche des Plangebietes wird zum angrenzenden Landschaftsraum hin eingegrünt, weshalb durch die Planung keine weiträumigen Einflüsse auf den Landschaftsraum entstehen.

g) *zur Erhaltung und Entwicklung von Freiräumen im besiedelten und unbesiedelten Bereich,*

Die Potenzialflächenstudie sieht um alle Siedlungsflächen einen Abstand von 200 m vor, sodass unmittelbar siedlungsnah Freiräume berücksichtigt werden. Die Gemeinde verfügt über einige von der Hauptsiedlung abgehende Spazierroutes, darüber hinaus ist in der kleinen, ländlich gelegenen Gemeinde eine Freihaltung von konkreten Grünflächen nicht erforderlich.

h) *zur Sicherung und Förderung der biologischen Vielfalt im Planungsraum einschließlich ihrer Bedeutung für das Naturerlebnis.*

Durch die Vorgaben des Bebauungsplanes werden Maßnahmen zur Sicherung und Förderung der biologischen Vielfalt im Plangebiet getroffen. Neben der Berücksichtigung eines Wildkorridors, der Aufwertung des Plangebietes als extensives Grünland mit Regiosaart, der Anlage von Blühflächen und der Aufwertung mit Habitatstrukturen, werden zahlreiche neue Gehölzstrukturen angelegt. Im Verhältnis zur vorherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung erfolgt eine Aufwertung des Plangebietes.

11 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

11.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

11.1.1 Schutzgut Fläche

Das Schutzgut Fläche beschäftigt sich mit der Thematik des Flächenverbrauchs bzw. der Flächeninanspruchnahme insbesondere durch bauliche Nutzung und ist u. a. im § 1a Abs. 2 BauGB verankert. Demnach sollen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Der Geltungsbereich wird derzeit intensiv ackerbaulich bewirtschaftet.

Das Gelände im Plangebiet ist deutlich bewegt mit einer für das Ostholsteinischen Hügelland typischen Topographie. Die Geländehöhe variiert weitgehend zwischen ca. 25 m ü. NHN im Süden/Südwesten bis ca. 44 m ü. NHN im Nordwesten. Das Gelände fällt jedoch insbesondere zum Plöner See stark von 33 m auf 25 m ü. NHN ab.

11.1.2 Schutzgut Boden

Naturräumlich ist das Plangebiet dem Ostholsteinischen Hügelland zuzuordnen.

Im Plangebiet steht gem. dem Umweltportal SH im gesamten nördlichen Bereich Pseudogley und im südlichen Bereich Parabraunerde an.

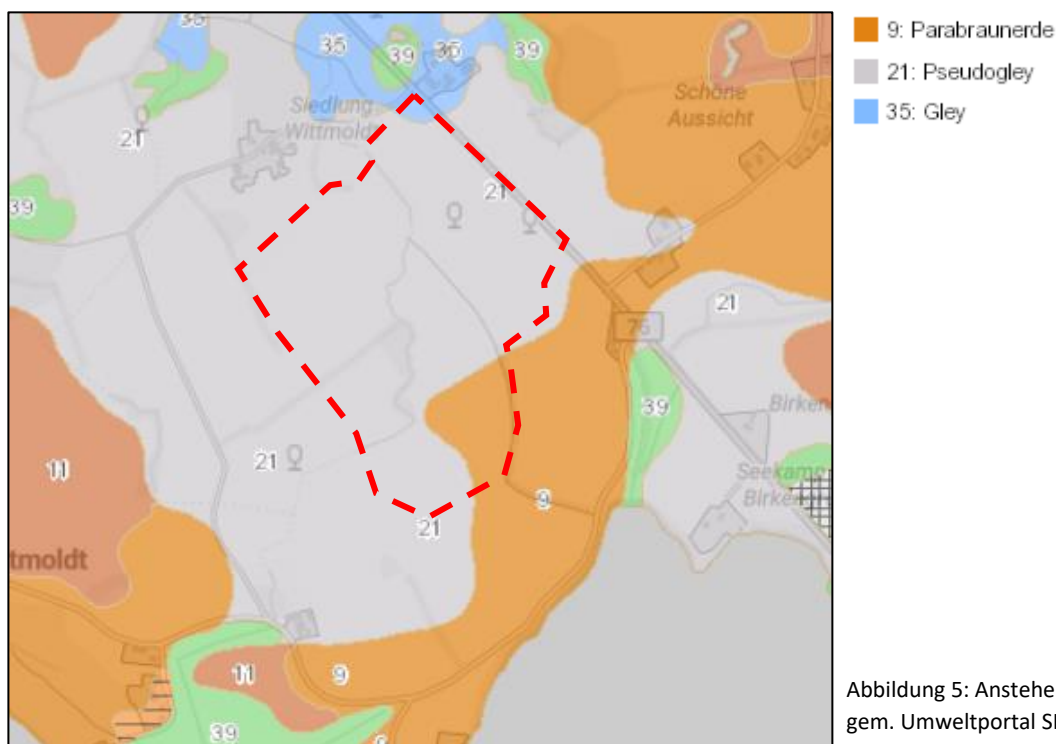


Abbildung 5: Anstehende Böden gem. Umweltportal SH

Relevant für die Bewertung des Bodens sind die Lebensraumfunktionen mit ihren Kriterien Naturnähe, Standortpotenzial für natürliche Pflanzengesellschaften und natürliche Bodenfruchtbarkeit, die Funktion des Bodens als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften sowie die Archivfunktionen.

Insgesamt stehen im Plangebiet Böden mit einer leicht überdurchschnittlichen Funktionserfüllung an. Sie weisen ein hohes Nährstoff- und Wasserrückhaltevermögen auf und stellen somit einen guten Ackerboden mit hoher Filterwirkung und somit eher geringer Empfindlichkeit dar. Insbesondere dem östlichen Plangebietsteil wird in der Gesamtbewertung eine hohe bodenbezogene Funktionserfüllung zugesprochen. Weite Teile dieses Bereichs werden nicht von Solarmodulen in Anspruch genommen.

Als Vorbelastungen der Böden im Plangebiet sind aus der langjährigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung resultierende Verdichtungen zu nennen. Darüber hinaus kommt es im Bereich der heutigen Ackerfläche zu regelmäßigem Bodenumbbruch, sodass sich hier keine ungestörten natürlichen Bodenstrukturen entwickeln können. Aufgrund der intensiven Nutzung erfolgen in diesen Bereichen regelmäßig Einträge von Dünger und Pestiziden im Rahmen einer zulässigen landwirtschaftlichen Nutzung. Es handelt sich um Kulturböden von allgemeiner Empfindlichkeit.

Das Plangebiet weist keine Winderosionsgefahr und eine mittlere Wassererosionsgefährdung auf.

11.1.3 Schutzgut Wasser

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Trinkwasserschutz- oder Trinkwassergewinnungsgebiet.

Im östlichen Plangebiet befindet sich ein Soll mit Weidenbewuchs. Darüber hinaus wird der Geltungsbereich in Nord-Süd-Richtung von einem temporär wasserführenden, abschnittsweise verrohrten Graben (Verbandsgewässer 1.25, GUV Schwentinegebiet, S. Kap. 10.5) gequert. Insbesondere im Bereich

der Waldstrukturen ist dieser tief als Bachschlucht eingeschnitten. Das Verbandsgewässer darf ohne Zustimmung der Leitungsträger (GUV Schwentinegebiet) nicht verlegt oder verändert werden.

Eine erhöhte Bedeutung der Flächen für die Grundwassergewinnung ist nicht erkennbar.

11.1.4 Schutzgut Pflanzen

Das Plangebiet wird derzeit intensiv ackerbaulich bewirtschaftet. Zentral auf der Fläche befindet sich kleinflächig Perlgras-Buchenwald. In Nord-Süd Richtung verläuft eine Bachschlucht (temporär wasserführend) mit umgebendem Feldgehölz über die Fläche. Es handelt sich um heimische Gehölze (Esche, Ahorn, Eiche, Rotbuche, Kirsche, Hainbuche, Hasel) ohne wesentliche Dominanz einer Art.

Der die Fläche teilende Wirtschaftsweg wird von Knickstrukturen gesäumt. Die Knicks weisen flache Wälle auf, welche mit Arten des Schlehen-Hasel-Knicks bewachsen sind. Es dominieren Schlehdorn und Hasel sowie Eichen-Überhälter.

Die Knickstrukturen im Südwesten stellen sich teilweise als typische Knicks ohne Überhälter, teilweise als durchgewachsene Knicks dar. Im Westen weisen die Knickstrukturen stabile Wälle, jedoch vielfach durchgewachsenen Gehölzbewuchs auf.

Im Norden befinden sich Einzelgehölze wie Weißdorn, junge Eichen, Eschen und Kirschen sowie eine Feldhecke aus Schlehdorn, Weißdorn und Kirsche. Im Nordosten wird das Plangebiet von Knickstrukturen aus Arten des Schlehen-Hasel-Knicks mit Dominanz von Schlehdorn, Hasel und Hainbuche, jedoch weitgehend ohne Überhälter, begrenzt.

Im östlichen Flächenteil befinden sich drei größere Eichen auf der Ackerfläche. Das Soll im östlichen Bereich wird von Weidengebüsch eingefasst.

11.1.5 Schutzgut Tiere

Das Büro GFN aus Kiel hat eine Brutvogelkartierung mit Stand vom 01.09.2022, sowie eine Rastvogelkartierung mit Stand vom 09.06.2023 erstellt. Im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Wittmoldt wurde durch die BBS-Umwelt GmbH eine Artenschutzprüfung mit Stand vom 17.04.2023 erstellt. Das Gutachten trifft die folgenden Aussagen:

Fledermäuse

Gemäß der aktuellen Verbreitungskarten (MELUND 2020) kommen die in Tabelle 1 aufgelisteten Fledermausarten potenziell im Untersuchungsraum vor. Für die Teichfledermaus wird ein Vorkommen in der Ackerlandschaft ausgeschlossen. Sowohl die Wälder als auch die dörfliche Siedlungsstruktur bieten geeignete Quartiersmöglichkeiten für Fledermäuse. Eine potenzielle Quartierseignung ist bei entsprechendem Stammdurchmesser der vorhandenen Gehölze auch in den zahlreichen Knicks, Feldhecken und Feldgehölzen vorhanden. Knicks und Feldhecken stellen geeignete Leitstrukturen für Fledermäuse dar, über die die Fledermäuse zu ihrem Nahrungsflächen gelangen. Als geeignete Nahrungsflächen mit höherer Bedeutung sind im Untersuchungsraum vor allem die Grünländer nördlich und südwestlich des Geltungsbereichs sowie die Stillgewässer mit angrenzendem Gewässerumfeld zu nennen. Die landwirtschaftlichen Ackerflächen haben keine bzw. lediglich eine untergeordnete Bedeutung als Nahrungsfläche.

Weitere Säugetiere nach Anhang IV FFH-RL

Gemäß der aktuellen Verbreitungskarten (MELUND 2020) kommt der Fischotter potenziell im Untersuchungsraum vor. Die Haselmaus ist südlich der Schwentine angegeben. Für die weiteren Anhang IV-Säugetierarten können Vorkommen aufgrund ihres Verbreitungsgebietes (Birkenmaus, Biber etc.) ausgeschlossen werden.

Für die Haselmaus stellen die Knicks und Feldhecken sowie die Wälder und Waldränder geeignete Habitate dar, die Art ist nach Verbreitungskarte allerdings nicht angegeben. Durch die Daten des Landes S-H (Abfrage: Mai 2022) sind keine Nachweise der Haselmaus innerhalb des Untersuchungsraums belegt.

Der Fischotter kann im Bereich der Schwentine und Seen vorkommen, Wanderwege haben und potenziell geeignete Nahrungsflächen vorfinden. Durch die Daten des Landes S-H sind Nachweise des Fischotters nicht angegeben, an der Schwentine ist er aber bekannt.

Amphibien und Reptilien

Gemäß der aktuellen Verbreitungskarten (LANU 2005, FÖAG 2018, MELUND 2020) können der Kammmolch, Rotbauchunke, Moorfrosch sowie der Laubfrosch potenziell im Untersuchungsraum vorkommen. Dies gilt auch für die Zauneidechse. Für die weiteren Anhang IV Amphibien und Reptilien können Vorkommen aufgrund ihres Verbreitungsgebietes oder aufgrund fehlender Habitatbedingungen (Wechselkröte, Knoblauchkröte) ausgeschlossen werden. Knoblauch- und Kreuzkröte sind südlich der Schwentine angegeben.

Innerhalb des Untersuchungsraums existieren durch die Daten des Landes S-H keine Nachweise von Anhang IV-Arten.

Ein Kleingewässer mit Gehölzbewuchs/Beschattung liegt im Nordosten des Geltungsbereichs. Hier ist das Vorkommen des Kammmolches nicht auszuschließen, weitere Arten werden aufgrund der deutlichen Beschattung nicht angenommen. Geeignete Landlebensräume stellen die Wälder, Feldgehölze, Knicks und Feldhecken dar. Die Ackerflächen im Untersuchungsraum haben eine geringe Bedeutung für die genannten Arten. Hier sind migrierende Einzelindividuen des Kammmolchs während der Amphibienwanderung möglich. Für die weiteren Arten fehlen im Umfeld die Laichgewässer. Südlich des Geltungsbereichs liegen neu angelegte Kleingewässer, die jedoch bisher ohne Vegetation keine Amphibien erwarten lassen.

Sonstige Anhang IV-Arten

Gemäß der aktuellen Verbreitungskarten (MELUND 2020) kommen Libellen nach Anhang IV potenziell im Untersuchungsraum vor. Für Arten der Gewässer oder Uferbereiche besteht ein Potenzial an der Schwentine und den Seen.

Der Eremit kann südlich der Schwentine vorkommen. Weitere Käfer nach Anhang IV werden im Untersuchungsraum nicht erwartet.

Auch der Nachtkerzenschwärmer kann aufgrund seiner aktuellen Verbreitung innerhalb des betrachteten Untersuchungsraums ausgeschlossen werden (MELUND 2020).

Nachweise durch die Daten des Landes S-H existieren nicht. Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind somit nicht zu betrachten.

Brutvögel

Der Untersuchungsraum bietet einer Vielzahl heimischer Brutvögel Lebens- und Fortpflanzungsstätten. Neben typischen Arten der Siedlungsbiotope ist v. a. mit Gehölzbrütern zu rechnen. Die Knicks, Feldhecken, Feldgehölze können als Brut- und Lebensstätte für eine Vielzahl typischer, auch anspruchsvollerer Gehölzbrüter dienen; so sind neben verschiedenen Spechten (z. B. Bunt- und Grünspecht) und Meisen (Kohl-, Blau-, Sumpf-, Weiden-, Tannen- und Schwanzmeise) auch Greifvögel (Sperber, Habicht, Mäusebussard etc.), diverse Singvögel (z. B. Gartenrotschwanz, Mönchsgrasmücke, Dorngrasmücke, Bluthänfling etc.) zu erwarten. In den Wäldern können neben den genannten Arten auch Rotmilan, Waldkauz, Uhu, Waldohreule, Schwarzspecht oder Mittelspecht vorkommen.

Auch typische Arten der bodennahen Staudenfluren wie Rotkehlchen, Zaunkönig, Zilpzalp etc. finden in den diversen Gebüsch und Staudenfluren entlang von Knicks, entlang von Waldrändern und in den Gärten der Siedlungsteile günstige Brutbedingungen.

Gebäude in der Umgebung bieten zahlreiche Brutmöglichkeiten für in und an Gebäuden brütende Vogelarten wie z. B. Hausrotschwanz, Grauschnäpper, Bachstelze, verschiedene Meisenarten, Feld- und Haussperling etc. Auch Rauch- und Mehlschwalben können innerhalb der Siedlungsteile vorkommen.

Auf den Ackerflächen innerhalb des Untersuchungsraums kommen Offenlandbrüter wie die Wachtel und Feldlerche vor.

Brutvögel der Binnengewässer und Röhrichtbrüter können im Süden an Schwentine und den Seen vorkommen, z.B. Stockente, Blessralle, Teichralle, Haubentaucher, Graugans, Teichrohrsänger etc..

Die durch das Büro GFN aus Kiel durchgeführte Brutvogelkartierung mit Stand vom 01.09.2022 trifft folgende Aussage:

Das Artenspektrum des UGs umfasst 38 Arten, 21 davon als Reviervogelarten (Tabelle 2). Es treten vor allem weit verbreitete, ungefährdete Arten auf. Die meisten der Brutvögel gehören den Gilden der Gehölzfreibrüter und Gehölzhöhlen- und Nischenbrüter an.

Des Weiteren wurden die Offenlandbrüter Feldlerche und Wachtel als Brutvögel nachgewiesen. Im Untersuchungsgebiet wurden drei Wachtelreviere erfasst. Alle drei Reviere befinden sich westlich des Feldweges. Wachteln sind in Schleswig-Holstein auf der Roten Liste der Brutvögel in Kategorie 3 (Gefährdet) geführt. Auf der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands stehen sie auf der Vorwarnliste. Es wurden zwei Feldlerchenreviere festgestellt. Beide befinden sich im nordwestlichen Bereich des UG. Die Feldlerche wird sowohl auf der Roten Liste der Brutvögel Schleswig-Holsteins als auch Deutschlands in der Kategorie 3 (Gefährdet) geführt. Der Star steht in SH auf der Vorwarnliste. Als Nahrungsgäste wurde eine Reihe weiterer Arten festgestellt. Mit Rohrweihe (regelmäßig) und Grünspecht auch streng geschützte Arten.

Rastvögel

Durch das Büro GFN wurde eine Rastvogelkartierung, Stand 06.09.2023, erstellt. Im Rahmen von 18 Begehungen wurde das Untersuchungsgebiet inkl. der näheren Umgebung flächendeckend nach rastenden Vogeltrupps abgesucht.

Von einer landesweiten Bedeutung ist auszugehen, wenn in einem Gebiet regelmäßig 2 % des landesweiten Rastbestandes einer jeweiligen Art in Schleswig-Holstein rasten (LBV-SH / AfPE 2016). Im Laufe

der 18 Erfassungstermine wurden keine artenschutzrechtlich relevante Rastvogeltrupps im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Insgesamt wurden im Untersuchungsgebiet nur an einem Tag rastende Vogelarten festgestellt (27 Graugänse und 85 Wacholderdrosseln). Die Rastbestände befanden sich weit unterhalb des 2 % Kriteriums.

Weitere national oder nicht geschützte Arten(-gruppen)

Amphibien und Reptilien

Ein Kleingewässer mit Gehölzbewuchs/Beschattung liegt im Nordosten des Geltungsbereichs. Hier können Erdkröten und Teichmolch vorkommen. Innerhalb des indirekten Wirkraums ist im von Knicks, Feldhecken und Wäldern mit terrestrischen Teilhabitaten national geschützter Arten wie Erdkröte, Grasfrosch und Teichfrosch zu rechnen. Im Bereich der Flächeninanspruchnahme sind lediglich migrierende Individuen während der Wanderzeit zu erwarten. Darüber hinaus können Waldeidechse, Blindschleiche oder die Ringelnatter im indirekten Wirkraum auftreten. Diese Arten werden im Bereich der Flächeninanspruchnahme auf Ackerfläche ausgeschlossen. Aufgrund der intensiven Nutzung ist für den gesamten Wirkraum lediglich eine allgemeine Bedeutung für Amphibien und Reptilien festzustellen.

Säugetiere

Es sind Vorkommen teilweise national geschützter (Klein)Säuger wie etwa Eichhörnchen, Maulwurf, Feldhase oder Igel sowohl im Bereich der Flächeninanspruchnahme als Nahrungsgäste als auch innerhalb des indirekten Wirkraums vorzusetzen. Der Wirkraum hat keine besondere Bedeutung für Säugetiere.

Insekten

Der Bereich der Flächeninanspruchnahme stellt für vor allem Laufkäfer geeignete Habitate dar. Innerhalb des indirekten Wirkraums sind in Saumbiotopen verschiedene Heuschrecken, Wildbienen und Schmetterlinge anzunehmen. Auch innerhalb der Knicks im Geltungsbereich finden sich Habitatbedingungen für spezialisierte Insektenarten. Es ist eine allgemeine Bedeutung des Wirkraums für Insekten festzustellen, besondere Standortbedingungen, wie Magerflächen, kommen nicht vor.

Weichtiere

Im indirekten Wirkraum ist das Vorkommen verschiedener Schnecken, z.B. der Weinbergschnecke anzunehmen. Der Bereich der Flächeninanspruchnahme hat keine besondere Bedeutung für Weichtiere.

Großwild

Das Revier Wittmoldt ist ein Wechselwildrevier mit einer durchschnittlichen Strecke von 2,9 Stück erlegtem Damwild und 8,9 Stück Rehwild pro Jahr in den vergangenen 10 Jahren. Im Plangebiet sowie auf angrenzenden Flächen findet regelmäßig Wildwechsel statt, wobei die Tiere insbesondere in Ost-Westrichtung über die B 76 wandern. Bei dem Bereich um die Waldflächen im zentralen Plangebiet handelt es sich um einen Brunftplatz. Bei den Begehungen wurden z. T. größere Gruppen Damwild nördlich des Plangebietes im Bereich der Hofstellen sowie Kleingruppen von 3 – 5 Tieren auf den Flächen beobachtet.

11.1.6 Schutzgut Klima/Luft

Das Klima in Schleswig-Holstein ist als feucht-gemäßigtes, ozeanisch geprägtes Klima zu bezeichnen. Hierzu gehören feuchte, milde Winter und kühle, feuchte Sommer.

Das Planungsgebiet ist lokal überwiegend durch ein sog. Freilandklima geprägt. Eine besondere lufthygienische und klimatische Ausgleichsfunktion kommt dem Geltungsbereich nicht erkennbar zu. Luftklimatische Vorbelastungen bestehen nicht erkennbar.

11.1.7 Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild

Bei dem Plangebiet und angrenzenden Landschaftsraum handelt es sich um landwirtschaftliche, meist ackerbaulich genutzte Flächen. Das Plangebiet wird von der deutlich bewegten Topographie geprägt. Das Gelände fällt tendenziell nach Süden zum Kleinen Plöner See hin ab. Insbesondere im Süden der Fläche kommt es zu einem steilen Geländeabfall zur öffentlichen Straße bzw. dem Kleinen Plöner See hin. Aus südlicher Richtung (Hauptweg) sind aufgrund der Hanglage die nördlichen Flächen überwiegend nicht einsehbar.

Das Plöner Schloss und die Nikolaikirche im Stadtgebiet von Plön prägen aufgrund ihrer erhöhten Lage das Landschaftsbild in der Gegend um die Plöner Seen. Von der Fläche und angrenzenden Wegen sind diese Kulturdenkmale jedoch nur eingeschränkt, bzw. insbesondere punktuell und in unbelaubten Perioden zu sehen.

Das Orts- und Landschaftsbild prägende Element bilden zudem die Wald- und Knickstrukturen sowie die großen Einzelbäume, welche den ackerbaulichen geprägten Raum strukturieren.

Die Fläche ist nach Westen und teilweise nach Norden lückig eingegrünt. Nach Süden fehlt eine Eingrünung weitgehend, sodass von der Fläche aus Sichtbeziehungen zur südlich angrenzenden Seenlandschaft bestehen.

11.1.8 Natura 2000-Gebiete

Südlich des Plangebietes grenzen das FFH-Gebiet DE 1828-392 „Seen des mittleren Schwentinesystems und Umgebung“ und das EU-Vogelschutzgebiet DE 1828-491 „Großer Plöner See-Gebiet“ an.

Das FFH-Gebiet umfasst die durch die Schwentine miteinander verbundenen Hauptseen der Plön-Eutiner Seenplatte mit ihren umgebenden großflächigen Laubwäldern. Wie der Große Plöner See sind auch nahezu alle weiteren Seen des mittleren Schwentinesystems mit weitgehend naturnahen Uferzonen ausgestattet und wenig belastet. Bei dem an das Plangebiet angrenzenden Kleinen Plöner See, handelt es sich um einen von Natur aus nährstoffreichen See.

Das EU-Vogelschutzgebiet umfasst den Kleinen und Großen Plöner See, den Bischofs- und Vierer See sowie den Suhrer See mit den angrenzenden Waldbeständen des Hohenrader Forstes. Besondere Bedeutung kommt insbesondere dem Großen Plöner See als Brut-, Rast- und Mausergebiet für zahlreiche Wasservogelarten zu.

Aufgrund der breiten Schutzabstände von mind. 100 m sowie Heckenpflanzungen zur Seefläche und der fehlenden Fernwirkung des Vorhabens ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass durch die Festsetzungen des Vorhabens die Erhaltungsziele für die Schutzgebiete berührt werden könnten.

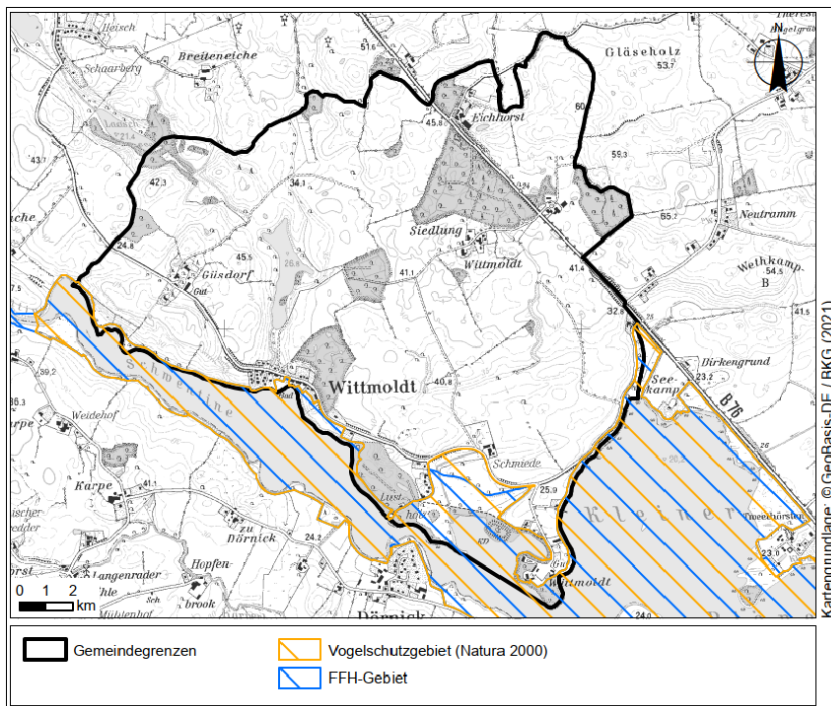


Abbildung 6: FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete. Quelle: GFN: Potenzialflächenstudie Solar-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Wittmoldt, 29.08.2022

11.1.9 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

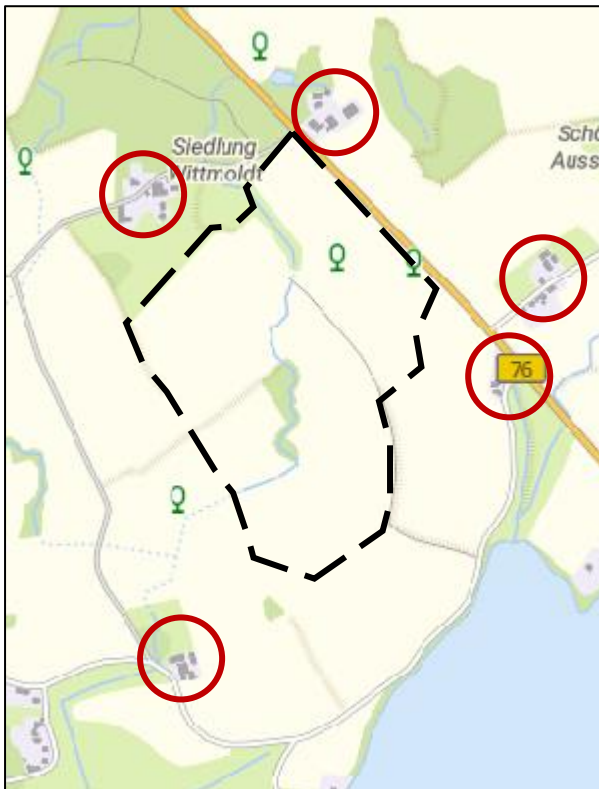


Abbildung 7: Siedlungsflächen im Umfeld des Plangebietes. Quelle: Digitaler Atlas Nord.

Östlich des Plangebietes führt die B 76 entlang. Im Abstand von rd. 180 m zur nördlichen Plangebietsgrenze befindet sich die Siedlung Wittmoldt. Eine Eingrünung ist derzeit nur lückig vorhanden. Die im Norden/Nordosten des Plangebietes unmittelbar östlich der B 76 gelegene Hofstelle und Wohngebäude werden durch Redderstrukturen und die B 76 vom Plangebiet getrennt. Darüber hinaus ist aufgrund der Lage im Norden/Nordosten des Plangebietes nicht mit Blendwirkungen zu rechnen.

Des Weiteren grenzt im Osten unmittelbar ein Wohngebäude an das Plangebiet an. Mit Solarmodulen wird jedoch ein Abstand von 200 m eingehalten. Eine weitere Hofstelle befindet sich südwestlich des Plangebietes, in rd. 240 m Abstand.

Die Freiflächen werden landwirtschaftlich als Acker bewirtschaftet und sind derzeit für eine Erholungsnutzung nicht erschlossen.

11.1.10 Kulturgüter und sonstige Sachgüter



Abbildung 8: Relevante denkmalgeschützte Gebäude im Umkreis der Solar-FFA, Quelle: Digitaler Atlas Nord.

Innerhalb des Geltungsbereichs sind keine Gebäude, die dem Denkmalschutz unterliegen, archäologische Denkmale/Funde oder sonstige Kulturgüter bekannt. Auch befindet sich das Plangebiet nicht in einem archäologischen Interessengebiet.

Südöstlich des Plangebietes befinden sich das denkmalgeschützte Gebäude „Plöner Schloss“, sowie die Nikolaikirche im Stadtgebiet Plön, zu welchen Blickbeziehungen von der Fläche aus bestehen. Es wurde eine Sichtachsenstudie zur Einschätzung der Beeinträchtigung der Sichtbeziehungen auf die Kulturdenkmäler durch die geplante Photovoltaikanlage erstellt. Im Ergebnis sind an mehreren Stellen von öffentlichen Wegen aus Sichtbeziehungen zum Plöner Schloss und der Nikolaikirche vorhanden. Allerdings handelt es sich weitgehend nicht um einen „freien Blick“ auf die Kulturdenkmäler, sondern diese ragen hinter Grünstrukturen auf und sind im belaubten Zustand nur noch partiell zu sehen. Lediglich von einem Höhenpunkt westlich des Plangebietes ergibt sich aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege Schleswig-Holstein die Erforderlichkeit einer Reduzierung der PV-Freiflächenanlage, um eine wesentliche Beeinträchtigung der Umgebung und somit des Eindruckes des Plöner Schlosses zu vermeiden. Der Zuschnitt des Geltungsbereiches wurde entsprechend angepasst. Die vollständige Studie liegt der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 als Anlage bei.

Darüber hinaus befinden sich im weiteren Umfeld des Plangebietes nah der Schwentine zwei kulturhistorisch bedeutsame Gutsanlagen. Zu diesen bestehen aufgrund zahlreicher Knick- und Grünstrukturen jedoch keine direkten Sichtbeziehungen.

11.1.11 Wirkungsgefüge

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima/Luft sowie der Pflanzen- und Tierwelt sind größtenteils naturgegeben und maßgeblich verantwortlich für das Gleichgewicht innerhalb von Ökosystemen. Lediglich der Mensch hat im größeren Umfang die Möglichkeit, auf dieses „Wirkungsgefüge“ sowohl in positiver als auch in negativer Weise Einfluss zu nehmen.

Eine Darstellung der Bedeutung einzelner Schutzgüter kann nicht ohne die zwischen den einzelnen Schutzgütern und innerhalb der Schutzgüter bestehenden Wechselwirkungen geschehen. Zum Beispiel kann die Beurteilung der Bedeutung der Böden nicht erfolgen, ohne deren Grundwasserhaltungs- und Leitungsvermögen, Bodenlufthaushalt, natürliche Ertragsfunktion und Eignung als Lebensraum von Pflanzen und Tieren zu betrachten. Die Bewertung der Biotoptypen schließt die nutzungsbedingte Struktur- und Artenvielfalt einiger Biotoptypen ein und berücksichtigt die Bindung an besondere Boden- und Wasserverhältnisse.

Besonders wird die Korrelation zwischen Nutzungsintensitäten und der Bewertung der Naturpotenziale deutlich. Mit zunehmenden Nutzungseinflüssen nimmt im Allgemeinen die Schutzwürdigkeit, Eignung und Empfindlichkeit insbesondere der Schutzgüter Pflanzen und Tiere ab. Derzeit sind die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern im Plangebiet weitgehend erhalten. Eine Störung ergibt sich lediglich durch die direkten Nutzungseinflüsse der regelmäßigen landwirtschaftlichen Nutzung. Die Aufhebung der Nutzungseinflüsse führt insbesondere zu einer Verbesserung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden und Pflanzen.

Im Bereich der intensiv ackerbaulich genutzten Flächen sind die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern aufgrund des regelmäßigen Bodenumbaus weitgehend gestört.

11.2 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt es einerseits bei der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung und den daraus resultierenden Auswirkungen. Die aufgrund der langjährigen landwirtschaftlichen Nutzung bestehenden abiotischen und biotischen Bedingungen verändern sich nicht.

Auch werden keine Veränderungen in der Prägung des Landschaftsbildes oder Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der Natura 2000 Gebiete erwartet. Die Schutzgebiete können sich gemäß der getroffenen Entwicklungsziele in Anhängigkeit von Auswirkungen anderer Vorhaben entwickeln.

11.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Angelehnt an die ökologische Risikoanalyse erfolgt eine Darstellung der Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Mögliche erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Fläche, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaft/Landschaftsbild, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Kultur- und Sachgüter und Wechselwirkungen infolge

des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten

Schutzgut Fläche, Boden und Wasser:

Das Schutzgut Fläche ist insofern von der Planung betroffen, als es zu einem umfangreichen Nutzungswandel von ackerbaulicher Nutzung hin zu einer Photovoltaikanlage kommt.

Das Schutzgut Boden ist durch Überdeckung, teilweise Versiegelung und Verdichtung sowie geringfügige Geländeangleichung mit Auf- bzw. Abtrag betroffen. Diese verändern die Standorteigenschaften in Bezug auf

Wasserhaushalt, Bodenleben und Vegetation. Insgesamt werden im Zuge der Installationsarbeiten der Photovoltaikanlage jedoch keine bedeutenden Geländeänderungen erforderlich werden.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ergeben sich lediglich durch ein geringfügig verändertes Versickerungsmuster.

Die extensive Begrünung der Sondergebiete trägt zu einem erhöhten Erosionsschutz bei.

Schutzgut Pflanzen und Tiere, Natura 2000-Gebiete:

Auf der Fläche verändern sich durch die Überstellung des Bodens und des damit zusammenhängenden veränderten Niederschlagsmusters die Lebensbedingungen für Pflanzen und Tiere. Während der Bauzeit sind Beeinträchtigungen von Tierlebensräumen durch Lärm, Licht, Staub und Bewegungen von Fahrzeugen, Maschinen und Menschen zu erwarten. Eine Beeinträchtigung gefährdeter und geschützter Tierarten kann durch geeignete Regelungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vermieden werden. Auf der Fläche verbessern sich diese durch die Unterbindung des regelmäßigen Bodenbruchs jedoch vielfach. Besonders geschützte Biotopstrukturen und randliche Gehölze werden durch die Planung nicht verändert oder beeinträchtigt.

Eine Beeinträchtigung der angrenzenden Natura 2000-Gebiete ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen. Aufgrund des berücksichtigten Schutzabstandes zum Kleinen Plöner See sind jedoch keine erheblichen Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete zu erwarten.

Schutzgut Klima/Luft, Landschaft/Landschaftsbild, Mensch, Kultur- und Sachgüter

Wesentliche Effekte auf das Schutzgut Klima/Luft sind nicht zu erwarten. Kleinklimatisch kommt es jedoch zu Veränderungen infolge einer Übershattung durch die Modulplatten.

Wirkungen auf das Landschafts-/Ortsbild bestehen ggf. durch visuelle Veränderungen des Landschaftsbildes durch die bis zu 4 m hohen Solarmodule, welche einen Fremdkörper in der Landschaft darstellen.

Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch können sich vereinzelt Störungen durch Reflektionen des Sonnenlichts auf den Modulen ergeben. Das im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 erstellte Blendgutachten kommt jedoch zu dem Schluss, dass die Sicherheit des fließenden Verkehrs gewährleistet ist und eine Beeinträchtigung der Anwohner ausgeschlossen werden kann. Darüber hinaus kommt es zu einer Veränderung des gewohnten Landschaftsbildes.

Das Plangebiet liegt nicht in einem Archäologischen Interessengebiet. Auch sind keine Kulturgüter oder sonstigen Sachgüter im Geltungsbereich bekannt. Südöstlich des Plangebietes befindet sich jedoch das kulturhistorisch bedeutsame Plöner Schloss sowie die Nikolaikirche, zu welchem punktuell direkte Sichtbeziehungen bestehen.

der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist

Schutzgut Fläche, Boden und Wasser:

Im Rahmen des Vorhabens wird die Fläche teilweise überstellt und es erfolgen in sehr geringem Maße Versiegelungen. Unter den Photovoltaikmodulen erreicht den Boden weniger Niederschlag, während zwischen den Modulen mehr Niederschlag auf den Boden gelangt und dort versickert.

Schutzgut Pflanzen und Tiere, Natura 2000-Gebiete:

Aufgrund des Flächenverbrauchs und der Einzäunung der Fläche ist in geringem Maße mit Lebensraumverlusten heimischer Tierarten zu rechnen. Die partielle Überdeckung der Fläche führt kleinräumig zu veränderten Licht- und Wasserverhältnissen mit Auswirkungen auf die Pflanzengesellschaften und Bodenorganismen.

Gleichzeitig ist durch die Entwicklung einer Gras- und Krautflur mit einem verbesserten Standortpotenzial für krautige standortheimische Pflanzenarten und dadurch auch mit einer Zunahme der Artenvielfalt gegenüber der ackerbaulichen Nutzung zu rechnen. Zudem kommt es durch den extensiven Grasbewuchs und den Verzicht auf Dünger und Pestizide zu einer Aufwertung der Lebensraumbedingungen für die Tierpopulationen.

Konflikte mit den Artenschutzbestimmungen und den Erhaltungszielen der angrenzenden Natura 2000-Gebiete sind nicht erkennbar. Von den in den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes „Großer Plöner See-Gebiet“ aufgeführten Vogelarten wurde nur die Rohrweihe angetroffen. Bei dieser handelt es sich um einen re-

gelmäßigen Nahrungsgast. Durch die extensive Nutzung des Plangebietes und die Schaffung eines Schutzraums für Niederwild ist zu erwarten, dass sich das Nahrungsangebot durch die Planung weiter verbessern wird.

Schutzgut Klima/Luft, Landschaft/Landschaftsbild, Mensch, Kultur- und Sachgüter

Infolge der Flächeninanspruchnahme kommt es zu einer vollständigen Neugestaltung des Plangebietes.

Durch die Aufheizung der Moduloberflächen kann es zudem zu einer geringfügigen Beeinflussung des lokalen Mikroklimas kommen, z. B. durch aufsteigende Warmluft. Gleichzeitig erwärmen sich die Bodenflächen unterhalb der Photovoltaik-Module aufgrund der Verschattung weniger als sonnenbeschienene Flächen.

der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Anlagenbedingt kommt es zu einer Zunahme optischer Reize, wodurch heimische Tierarten gestört werden können.

Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch können sich vereinzelt Störungen durch Reflektionen des Sonnenlichts auf den Modulen ergeben.

Es ist nicht mit klimarelevanten Emissionen zu rechnen. Hinsichtlich der Luftqualität und Treibhausgasemissionen ergeben sich global betrachtet Verbesserungen, da Emissionen aus der Verbrennung fossiler Brennstoffe durch die Nutzung der erneuerbaren Energiequelle vermieden werden.

der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Mit der Umsetzung des Plangebietes fallen bau- und betriebsbedingt Abfälle an, die auf geordneten Deponien zu entsorgen sind. Für diese Deponien müssen an anderer Stelle Flächen bereitgestellt werden.

Sämtliches Oberflächenwasser ist im Plangebiet zu versickern, sodass mit keinen wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt der Fläche oder den Grundwasserstand zu rechnen ist.

der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Bereich, in dem mit besonderen Katastrophenfällen zu rechnen ist.

der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen

Die Stadt Plön beabsichtigt für die Kläranlage Plön eine PV-Anlage an der B 76 gegenüber dem Klärwerk zu errichten. Auch in diesem Bereich werden zukünftig derzeitige Ackerflächen in Anspruch genommen. Es bestehen jedoch keine Anhaltspunkte dafür, dass die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete betroffen sind, da die naturschutzfachlich relevanten Grünlandflächen weiterhin bestehen bleiben.

Auch in den weiteren Nachbargemeinden bestehen erste Planungen, Solar-FFA an der B 76 im Norden des Gemeindegebiets zu entwickeln. Aufgrund der gemeindlichen Satzung, keine Solar-FFA an der B 76 im Norden des Gemeindegebiets zuzulassen, sind keine Agglomerationen absehbar.

der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

In Bezug auf das Schutzgut Pflanzen ergeben sich durch die Planung lediglich geringfügige mikroklimatische Änderungen aufgrund von Verschattung und einer geringfügigen Veränderung des Niederschlags.

In Bezug auf das Schutzgut Tiere ist für einige Arten zumindest zeitweise eine Attraktionswirkung durch eine Erwärmung des Nahbereichs zu erwarten. Es lassen sich jedoch keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere ableiten.

Durch die Entwicklung des Plangebietes ist mit keiner erheblichen Änderung des Klimas zu rechnen. Auch steht die Planung in keinem Kontext mit zu erwartenden Naturkatastrophen durch Klimawandel. Das Plangebiet liegt außerhalb von Bereichen, die durch Überschwemmungen, Hochwasser, extreme Trockenheit o. ä. gefährdet sein könnten.

der eingesetzten Techniken und Stoffe

Bei Berücksichtigung der gesetzlichen Normen und Gesetze beim Umgang mit dem Boden und dem Einsatz geeigneter Maschinen können die Auswirkungen auf den Boden deutlich minimiert werden.

Die erforderliche Einzäunung des Anlagengeländes kann zu Zerschneidungseffekten insbesondere für Großwild führen.

11.4 Beschreibung der geplanten Maßnahmen

11.4.1 Vermeidungsmaßnahmen

Um Beeinträchtigungen im Plangebiet zu minimieren, sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung folgende Regelungen zu treffen:

- ☞ der Erhalt vorhandener Gehölz- und Biotopstrukturen und die Ausweisung von Schutzstreifen,
- ☞ der Schutz wertvoller Biotopbestände durch bauzeitliche Schutzmaßnahmen,
- ☞ Schutz heimischer Tierarten durch Einhaltung der gesetzlichen Bauzeiten und ggf. weitere Bauzeitenregelungen und/oder Ersatzlebensräume sowie Vorgaben zur Einzäunung der Fläche,
- ☞ Festsetzungen zur Eingrünung der Flächenränder zur offenen Landschaft hin,
- ☞ die Berücksichtigung der Vorgaben des BauGB (§ 202 Schutz des humosen Oberbodens), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV § 12), des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u.a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG u.a. § 2 und § 6),
- ☞ die Versickerung anfallenden Oberflächenwassers
- ☞ Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gemäß § 11 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

11.4.2 Ausgleichsmaßnahmen

Sind aufgrund einer Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bauleitplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist gemäß § 18 Bundesnaturschutzgesetz über deren Vermeidung, Ausgleich und Ersatz unter entsprechender Anwendung der §§ 14 und 15 Bundesnaturschutzgesetz zu entscheiden. Zudem sind im Sinne des § 1a Abs. 2 Baugesetzbuch die in § 2 Bundesbodenschutzgesetz genannten Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern, die geschützten Teile von Natur und Landschaft des Kapitels 4 des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz zu beachten.

Die Abarbeitung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung und der Nachweis des erforderlichen naturschutzfachlichen Ausgleichs erfolgen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

11.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Wittmoldt wurde eine Potenzialflächenstudie für Solar-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet durch das Büro GFN mit Stand vom 29.08.2022 erstellt. Die vollständige Alternativenprüfung liegt der Begründung als Anlage bei. Auf die Ausführungen wird verwiesen.

Die Betrachtung der Alternativflächen wurde auf Flächen mit einer sehr hohen und hohen Eignung beschränkt, da Flächen mit einer geringeren Eignung keine realistische Alternative darstellen. Im Gemeindegebiet befinden sich eine Fläche mit sehr hoher Eignung (Nr. 4) sowie fünf Flächen mit hoher Eignung für die Errichtung einer Solar-FFA (Nr. 3, 5, 6, 7, 8). Alle diese Flächen befinden sich in der östlichen Hälfte des Gemeindegebietes.

Den Flächen 3 und 8 wurde eine geringe Priorität zugeordnet. Die Fläche Nr. 3 befindet sich abseits von Siedlungsstrukturen oder sonstiger Infrastruktur. Die Fläche ist bei der Einfahrt von Norden in die Gemeinde Wittmoldt sichtbar und entspricht somit nicht dem Wunsch der Gemeinde, die Ortseinfahrt frei von Freiflächenphotovoltaik zu halten. Der Fläche wird daher die Priorisierungsgruppe 3 zugeordnet.

Alternativ zur Inanspruchnahme des kleinen Teilbereiches der Fläche Nr. 10a wäre auch eine Entwicklung der Solar-FFA in westliche Richtung, d. h. auf die Fläche Nr. 8, möglich. Die Fläche Nr. 8 weist gem. den zugrundeliegenden Kriterien zwar eine hohe Eignung auf, liegt jedoch abseits von Vorbelastungen und Siedlungsstrukturen inmitten der freien Landschaft. Aufgrund dessen wird die Fläche in die Priorisierungsgruppe 3 eingestuft. Im Vergleich dazu ermöglicht die Fläche Nr. 10a eine kompaktere Anordnung im Bereich der B 76, weshalb sie der Priorisierungsgruppe 2 zugeordnet wurde.

Die Gemeinde möchte den von Norden in Richtung des Plöner Sees kommenden Einfahrtbereich der Gemeinde frei von Freiflächenphotovoltaik halten. Die Flächen Nr. 4, 5 und 6 werden daher in die Prioritätsgruppe 2 eingeordnet.

Die Fläche Nr. 7 wird der Priorisierungsgruppe 1 zugeordnet. Durch die Lage an der B 76 ist die Erholungsqualität der Fläche im Verhältnis zu möglichen Alternativflächen reduziert. Außerdem entspricht diese Fläche durch die bestehende Sichtverschattung durch Waldflächen dem Ziel der Gemeinde, den Einfahrtbereich von Norden in die Gemeinde von Freiflächenphotovoltaik freizuhalten. Letztlich wird diese Fläche deshalb vorrangig für die Errichtung einer Solar-FFA planungsrechtlich vorbereitet.

Im Gemeindegebiet der Gemeinde Wittmoldt befinden sich keine über die gewählte Fläche hinausgehenden geeigneten Brachflächen oder Konversionsflächen, die für eine Umsetzung der Planung geeignet wären.

12 Zusätzliche Angaben

12.1 Merkmale der technischen Verfahren

Methodische Grundlage für den Umweltbericht ist die Auswertung der vorhandenen Unterlagen sowie die planerische Einschätzung auf Basis dieser Unterlagen und einer Ortsbegehung mit Biotoptypenkartierung.

Das Prüfverfahren ist nicht technischer, sondern naturwissenschaftlicher Art. Die Geländeaufnahmen und Kartierungen wurden gemäß den landesplanerischen Hinweisen vorgenommen.

12.2 Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken, fehlende Kenntnisse

Bei der Zusammenstellung der umweltrelevanten Unterlagen ergaben sich bisher keine relevanten Schwierigkeiten.

12.3 Beschreibung der Überwachungsmaßnahmen

Nach § 4c Satz 1 BauGB muss die Kommune im Rahmen des ‚Monitorings‘ die vorhergesehenen erheblichen nachteiligen Auswirkungen der Planung überwachen bzw. im Rahmen der Überwachung auch die entsprechenden unvorhergesehenen Auswirkungen ermitteln, um so in der Lage zu sein, ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Entsprechende Maßnahmen sind auf der Ebene des Bebauungsplanes konkret zu regeln.

12.4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Wittmoldt möchte einen Beitrag zum erforderlichen Ausbau von erneuerbaren Energien leisten und die Energieversorgung der Gemeinde langfristig nachhaltig ausrichten. Durch die Aufstellung der 8. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Lebrade, Rathjensdorf und Wittmoldt werden die Flächen des Plangebietes als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ ausgewiesen.

Der Geltungsbereich umfasst bisher als Acker bewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen. Die Fläche wird zum Teil durch Knickstrukturen mit eingefasst und gegliedert. Zentral im Plangebiet befinden sich Waldflächen in Kombination mit Feldgehölzen um eine Bachschlucht.

Die Umweltprüfung erfolgte auf der Grundlage einer Biotoptypenkartierung sowie einer artenschutzfachlichen Prüfung. Zudem wurden Informationen aus dem Landschaftsrahmenplan und dem Umweltportal SH herangezogen.

Der Umweltbericht enthält die Ergebnisse der im Baugesetz vorgeschriebenen Umweltprüfung. Diese bewertet schutzgutbezogen die möglicherweise mit der Umsetzung des Vorhabens im Plangebiet zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf die im Baugesetz genannten Umweltbelange.

Schutzgut/ Prüfkriterium	Wertbestimmende Kriterien	Beurteilung der erheblichen Auswirkungen/erforderliche Maßnahmen
Fläche	landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker)	umfangreicher Nutzungswandel durch Planung
Boden	Die Böden im Plangebiet sind durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung anthropogen überprägt. Im Gebiet stehen überwiegend Pseudogley und Parabraunerde an. Insgesamt stehen im Böden mit einer leicht überdurchschnittlichen Funktionserfüllung an (z. T. hohe Ertragsfähigkeit und bodenfunktonale Gesamtleistung).	Die Überplanung der Flächen stellt eine erstmalige Flächeninanspruchnahme dar. → Ausgleichsmaßnahme auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erforderlich
Wasser	Unversiegelte Böden mit geringer/sehr geringer Versickerungsrate, im östlichen Rand befindet sich ein kleines Oberflächengewässer	keine Beeinträchtigung des natürlichen Wasserkreislaufes
Pflanzen	Ackerland, Knickstrukturen, Wald, Feldgehölz	Keine Eingriffe in Grünstrukturen. Beeinträchtigungen von gesetzlich geschützten Biotopstrukturen können durch Abstandsregelungen vermieden werden.

Tiere	<p><u>Europäisch /national geschützte Brutvögel:</u> Brutvögel der Gehölze, Offenlandbrüter</p> <p><u>Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL:</u> Fledermäuse</p> <p>Nieder- und Großwild</p>	<p>Erhebliche Beeinträchtigungen können durch geeignete artenschutzrechtliche Maßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vermieden werden.</p> <p>→ Ausgleichs- und Minderungsmaßnahme auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erforderlich</p>
Landschaftsbild	<p>Plangebiet aus Süden und z. T. Westen einsehbar</p>	<p>erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes</p> <p>→ Eingrünung zur offenen Landschaft auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erforderlich</p>
Klima/Luft	<p>aufgrund der Größe des Plangebietes und der anvisierten Nutzung nicht planungsrelevant</p> <p>kleinklimatische Veränderungen infolge der Überstellung</p>	<p>Keine erheblichen Auswirkungen, da Maßnahmen zur Sicherung bestehender Strukturen und die ergänzende Anlage von Grünstrukturen mögliche Auswirkungen auf das Lokalklima minimieren.</p>
Natura 2000	<p>Südlich des Plangebietes grenzen das FFH-Gebiet DE 1828-392 „Seen des mittleren Schwentinesystems und Umgebung“ und das EU-Vogelschutzgebiet DE 1828-491 „Großer Plöner See-Gebiet“ an.</p>	<p>aufgrund von Abstandsflächen und einer fehlenden Fernwirkung keine erheblichen Auswirkungen auf Natura 2000 Gebiete</p>
Mensch	<p>Wohnbebauung im nördlichen und südöstlichen Umfeld der Fläche</p>	<p>Veränderung der Landschaft, jedoch keine Blendwirkungen zu erwarten</p>
Kultur- und Sachgüter	<p>Südöstlich des Plangebietes befinden sich die Stadt Plön mit dem Plöner Schloss und der Nikolaikirche.</p>	<p>Die zukünftigen Photovoltaikmodule werden das Plangebiet erheblich verändern. Auswirkungen auf Sichtbeziehungen von öffentlichen Wegen ergeben sich jedoch nicht.</p> <p>→ Anpflanzungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung</p>
Wirkungsgefüge	<p>Aufgrund bestehender, intensiver, anthropogener Nutzung sind die natürlichen Wirkungsbeziehungen zwischen den Schutzgütern bereits weitgehend gestört.</p>	<p>keine Erheblichkeit angesichts Vorbelastungen</p>

Der erforderliche Ausgleich für die Inanspruchnahme unversiegelter Böden sowie in Bezug auf Artenschutzbelange ist über den Bebauungsplan zu regeln.

Durch Anpflanzungen ist eine landschaftsgerechte Einbindung des Plangebietes sicherzustellen.

13 Quellenverzeichnis

Als Plangrund- bzw. -unterlagen wurden bisher verwendet:

- Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I, II und IV FFH-Richtlinie in Schleswig-Holstein für den Berichtszeitraum 2013-2018: Verbreitungskarten; *Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung, 2019*
- Digitaler Atlas Nord: Archäologie-Atlas Schleswig-Holstein; *Landesregierung Schleswig-Holstein, Oktober 2022.*
- Digitaler Atlas Nord: Wasserland; *Landesregierung Schleswig-Holstein, Oktober 2022.*
- Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II, Karte 1: *Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung, Januar 2020.*
- Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein, *Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein, 1999*
- Umweltportal Schleswig-Holstein, *Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung, Oktober 2022; www.umweltdaten.landsh.de*

14 Billigung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wittmoldt hat den Teil I und Teil II der Begründung in der Sitzung

amgebilligt.

Wittmoldt den

Aufgestellt durch:

GSP

GOSCH & PRIEWE

Ingenieurgesellschaft mbH

23843 Bad Oldesloe

gez. Siegel

Der Bürgermeister